

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Errichtung einer Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin (LSFB-Errichtungsgesetz - LSFBG)

Der Senat von Berlin
- UVK - IV C 5 -
Tel.: 9025-1620

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Errichtung einer Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin
(LSFB-Errichtungsgesetz - LSFBG)

A. Problem

Das Land ist Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr auf dem Netz der Berliner S-Bahn.

Die für die Verkehrsleistungen auf den Teilnetzen Nord-Süd und Stadtbahn des Berliner S-Bahn-Netzes bestehenden Verkehrsverträge laufen in 2027 bzw. 2028 aus und sind daher europaweit auszuschreiben. Bei dem System der Berliner S-Bahn handelt es sich um ein abgeschlossenes Netz, auf dem nur mit dessen technischen Anforderungen kompatible Spezialfahrzeuge zum Einsatz kommen können. Somit ist die Möglichkeit der Erbringung der Verkehrsleistungen im Netz der Berliner S-Bahn unmittelbar mit der Verfügungsgewalt über diese Spezialfahrzeuge verknüpft. Da die bisherigen Verkehrsverträge vorsahen, dass das Eisenbahnverkehrsunternehmen (nachfolgend: EVU) die für die Erbringung der Verkehrsleistungen notwendigen Fahrzeuge selbst beschafft und finanziert, verfügt derzeit nur das aktuell mit der Erbringung der Verkehrsleistungen auf dem Berliner S-Bahn-Netz beauftragte EVU über entsprechende Spezialfahrzeuge. Hieraus folgt eine Erschwernis für einen Wechsel auf andere Fahrzeuge und damit ggf. auch andere Betreiber.

Die gleiche Situation besteht hinsichtlich der für die Fahrzeuginstandhaltung erforderlichen Werkstätten. Die derzeit am Berliner S-Bahn-Netz vorhandenen Werkstattkapazitäten befinden sich ebenfalls im Eigentum des aktuell die Verkehrsleistungen erbringenden EVUs.

Mit Blick auf den zwischenzeitlich erforderlich gewordenen Einsatz von Neufahrzeugen würde eine Beibehaltung der bisherigen Praxis der Fahrzeugbereitstellung durch die EVU zu weiteren Nachteilen führen. Denn aufgrund europarechtlicher Vorgaben des Artikels 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 sind Verkehrsverträge auf eine Regelhöchstlaufzeit von 15 Jahren begrenzt. Eine Nutzungsdauer von nur 15 Jahren für die Schienenfahrzeuge mit einer typischen Nutzungsdauer von 30 Jahren wäre wirtschaftlich aufgrund des damit nach Ablauf des 15-jährigen Verkehrsvertrages verbundenen Risikos der Verwendbarkeit und des verbleibenden Restwertes der Fahrzeuge ökonomisch nicht vertretbar. Diese Situation ließe sich beim Einsatz von Neufahrzeugen im Rahmen der bisher üblichen Auftragsvergabe an ein EVU, welches zugleich die Fahrzeuge für die Erbringung der Verkehrsleistungen vorhalten soll, jedoch nicht vermeiden.

Des Weiteren würde dieses Vorgehen für die etwa 30-jährige Lebensdauer der Fahrzeuge wiederum zu Abhängigkeiten in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Qualität der Angebote und auch auf die vertraglich verhandelbaren finanziellen Konditionen der Leistungserbringung führen.

B. Lösung

Die Vermeidung der Abhängigkeit von renditeorientierten Unternehmen als Eigentümer über die mit dem Berliner S-Bahn-Netz kompatiblen Fahrzeuge, die Erreichung der damit verbundenen Handlungsoptionen für Anschlussvergaben sowie die Realisierung von Kostenvorteilen bei der Finanzierung und Bilanzierung der Fahrzeuge soll durch die Schaffung eines landeseigenen Fahrzeugpools erreicht werden. Dementsprechend ist gemäß den Senatsbeschlüssen vom 12.11.2019 (Nr. S-2726/2019) und vom 26.05.2020 (Nr. S-3279/2020) sowie der Vorinformation im Supplement zum Europäischen Amtsblatt (2018/S 217-497590) im Rahmen der für die Teilnetze Nord-Süd und Stadtbahn bevorstehenden wettbewerblichen Vergabe ein Eigentumserwerb der vertragsgegenständlichen Fahrzeuge auf einen oder beide Aufgabenträger (Länder Berlin und Brandenburg) vorgesehen.

Zur Umsetzung der vorbezeichneten Senatsbeschlüsse soll die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin (nachfolgend: Landesanstalt) in Form einer rechtfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden. Diese soll im Rahmen der Umsetzung der Vergabekonzeption hinsichtlich der zu beschaffenden Neufahrzeuge die mit der Eigentümerstellung verbundenen Aufgaben wahrnehmen. Die Landesanstalt soll daher in den im Ergebnis des wettbewerblichen Vergabeverfahrens zwischen den Aufgabenträgern und dem/den Fahrzeuglieferanten und -instandhalter(n) (nachfolgend: FBI) abgeschlossenen Fahrzeugkaufvertrag mit schuldbefreiender Wirkung für die Aufgabenträger eintreten. Somit wird die Landesanstalt sowohl Vertragspartner des/der FBI werden, als auch dem/den EVU die Fahrzeuge gegen kostendeckendes Entgelt zur Nutzung überlassen, ohne jedoch für deren Einsatzfähigkeit und Fahrzeugverfügbarkeit verpflichtet zu sein. Für diese Aufgaben wird das/werden die FBI vertraglich gegenüber dem/den EVU verpflichtet sein. Zudem wird das/werden die FBI die Funktion des Fahrzeughalters wahrnehmen.

Über die Landesanstalt kann einerseits eine optimale Fahrzeugfinanzierung umgesetzt werden. Andererseits entlastet die Übernahme des Fahrzeugeigentums durch die zu errichtende Landesanstalt die Preiskalkulation sowohl des/der FBI als auch des/der EVU von hohen Kapitalkosten. Diese Entlastung dient den haushälterischen Interessen des Landes. Die damit auf Seiten des/der FBI bzw. EVU entfallenden Kapitalrenditen verringern den Zuschussbedarf, der seitens der Länder als Aufgabenträger für die Verkehrsleistungen für die Leistungserbringung im S-Bahn-Verkehr zu erbringen ist. Gleichzeitig ist aufgrund der Eigentümerstellung der Landesanstalt in Fällen eines etwaigen Betreiberausfalls, beispielsweise aufgrund von Insolvenz oder dem Erfordernis einer Vertragskündigung, der Zugriff auf die erforderlichen Fahrzeuge gesichert.

Voraussetzung dafür, dass sich mehrere Unternehmen mit Aussicht auf Erfolg an dem Vergabeverfahren zur Beschaffung der vorbenannten Leistungen des/der FBI beteiligen können, ist, dass dem/den FBI für die Errichtung von Werkstattkapazitäten die Möglichkeit zur Nutzung hierfür geeigneter Flächen eingeräumt wird. Deshalb soll die Landesanstalt auch die Aufgabe der Bereitstellung entsprechender Flächen wahrnehmen. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass diese Flächen durch einen/die erfolgreichen Bieter benötigt werden. In diesen Fällen stellt die Möglichkeit des Flächenzugriffs der Landesanstalt im Falle eines etwaigen Ausfalls des FBI einen weiteren Vorteil dar.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Die Landesanstalt nimmt die Funktion als Fahrzeugeigentümerin wahr und ist somit elementarer Bestandteil der Vergabekonzeption zur Beauftragung von Schienenpersonennahverkehrsleistungen auf den Teilnetzen Nord-Süd und Stadtbahn des Berliner S-Bahn-Netzes unter wettbewerblichen Bedingungen.

Alternative Lösungen unter Verzicht auf den frühzeitigen Erwerb des Eigentums an den S-Bahn-Fahrzeugen durch die Landesanstalt wurden geprüft und kommen im Ergebnis aus sachlichen und ökonomischen/haushälterischen Gesichtspunkten nicht in Betracht:

- Ein Erwerb von Landeseigentum an den Fahrzeugen durch das Land selbst wäre nicht sachgerecht. Der Investitionsbedarf von etwa drei Milliarden Euro sowie der lange Erwerbszeitraum (der Abschluss des Fahrzeugkaufvertrages/der Fahrzeugkaufverträge ist geplant in 2022; Entwicklung und Erprobung der Fahrzeuge erfolgen von 2023 bis 2026, Herstellung, Auslieferung und Eigentumsübergang sind zwischen 2027-2034 geplant) und der lange Nutzungszeitraum (gestaffelt zwischen 2027-2063) erfordern eine eigenständige Zuordnung des Fahrzeugeigentums zu einem in der Sphäre eines oder beider Länder stehenden Rechtsträgers. In diesem lassen sich die Aufgaben des mit der Eigentümerstellung verbundenen Controllings zum Zwecke des Werterhalts bündeln. Dabei kann und soll sich die zu errichtende Landesanstalt zur Durchführung des Controllings entsprechend beauftragter Fachleute unter Einbezug des bei dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) vorhandenen Know-hows bedienen.
- Leasinganbieter für generell einsetzbare Eisenbahnfahrzeuge sind am Markt zwar vorhanden, diese finanzieren aber i. d. R. keine Spezialfahrzeuge, wie sie für den Betrieb der Berliner S-Bahn erforderlich sind. Insoweit können die Fahrzeuge von den Ländern oder von den von ihnen beauftragten Verkehrsunternehmen auch nicht von Dritten zu wirtschaftlichen Konditionen geleast werden.
- Eine Zuordnung des Fahrzeugeigentums zu einem die Fahrzeuge beschaffenden Verkehrsunternehmen ist ebenfalls keine Alternative, wenn die unter A genannten Problemstellungen gelöst werden sollen.

Die Vereinbarkeit mit dem Beihilferecht wurde überprüft und kann unter folgenden Voraussetzungen bejaht werden: Die finanzierten Fahrzeuge werden ausschließlich im Rahmen der von den Ländern Berlin und Brandenburg finanzierten S-Bahn-Verkehre eingesetzt und den Verkehrsunternehmen beigestellt. Die Finanzierungsvorteile aus der Gewährträgerhaftung werden an das/die beihilfe- und vergaberechtskonform beauftragte/n Unternehmen weitergegeben und fließen über die insoweit reduzierten, aus den Verkehrsverträgen zu zahlenden Zuschüsse der Länder an diese zurück. Bei Ausübung anderer in ihren Aufgabenbereich fallender Tätigkeiten durch die Landesanstalt bedarf es einer Trennungsrechnung. Die dementsprechende Verpflichtung wird in der Satzung konkretisiert. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Landesanstalt beihilferechtlich relevante Tätigkeiten am Markt wahrnimmt.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Gleichstellungsfragen sind mit dem Gesetz über die Errichtung einer Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin weder mittelbar noch unmittelbar verbunden. Eine Gleichstellungsrelevanz liegt nicht vor.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Für die Kapitalausstattung der Landesanstalt stehen Mittel i. H. v. 200 Mio. Euro aus der Rücklage für die S-Bahn-Fahrzeuggesellschaft (Rücklage 9730/10030) sowie 113 Mio. Euro aus dem S-Bahn-Ansparfonds des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA Kapitel 9810/Tit. 97113) zur Verfügung.

Zur Finanzierung ihrer weiteren Kosten und Investitionen bedient sich die Landesanstalt selbstständig am Finanzmarkt; die Refinanzierung ihrer langfristigen Darlehen für Investitionen erfolgt über ein kostendeckendes Fahrzeugüberlassungsentgelt, das sie von den EVU erhebt. Dieses dient im Wesentlichen der Bedienung des Kapitaldienstes. Neben der Tilgungsleistung beinhaltet dieser die Zinsaufwendungen, welche in Abhängigkeit von dem bei Zuschlagserteilung vertraglich vereinbarten Fahrzeugkaufpreis und den anschließend erzielten Zinskonditionen stehen.

Das Überlassungsentgelt setzt sich zusammen aus den Abschreibungen, den Zinsaufwendungen für aufgenommenes Fremdkapital sowie einem sachgerechten Gemeinkostenzuschlag.

Soweit das Land Berlin Eigenmittel in die Landesanstalt einbringt, bleibt deren Substanz infolge der Kostendeckung erhalten.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Die Tätigkeit der Landesanstalt hat keine unmittelbaren flächenmäßigen Auswirkungen.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Das Gesetz selbst hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Mittelbar erleichtert es die Erbringung eines umweltfreundlichen S-Bahn-Verkehrs mit Hilfe lärmreduzierter und effizient angetriebener Fahrzeuge sowie durch Senkung der dafür erforderlichen Kosten.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Land Brandenburg beteiligt sich an der Finanzierung der S-Bahn-Verkehre und damit mittelbar auch der Kostendeckung der Landesanstalt entsprechend der auf Brandenburg entfallenden Leistungs- und Erlösanteile. Da das Land Brandenburg zum jetzigen Zeitpunkt keine Beteiligung an der Landesanstalt oder an deren Ausstattung mit Eigenmitteln beabsichtigt, wird es im Wege der Finanzierung einen Ausgleich an das Land Berlin dafür leisten, dass dieses Eigenmittel einbringt und die alleinige Anstaltslast (Gewährträgerhaftung) trägt. Näheres wird über eine bilaterale Finanzierungsvereinbarung geregelt werden. Zwischen den Ländern besteht allerdings Einvernehmen darüber, dass eine institutionelle Beteiligung des Landes Brandenburg zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich möglich sein soll, wobei über deren Ausgestaltung und Umsetzung noch nicht entschieden ist.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Der Senat von Berlin
- UVK - IV C 5 -
Tel.: 9025-1620

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Errichtung einer Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin
(LSFB-Errichtungsgesetz - LSFBG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz über die Errichtung einer Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin

(LSFB-Errichtungsgesetz - LSFBG)

Vom ... 2020

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am ... 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Das Land Berlin errichtet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Landesanstalt hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Landesanstalt ist für die Beschaffung, Verwaltung und Nutzungsüberlassung von Fahrzeugen zuständig, die für den Schienenpersonennahverkehr in Berlin und im Gebiet des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) ausschließlich im Rahmen der von den zuständigen Aufgabenträgern finanzierten S-Bahn-Verkehre eingesetzt und hierfür Verkehrsunternehmen beigestellt werden. Darüber hinaus werden der Landesanstalt die Aufgabe des Erwerbs und der Nutzungsüberlassung von Grundstücken für die Errichtung von für die Erbringung von in Satz 1 genannten Verkehren erforderlichen Serviceeinrichtungen, wie beispielsweise Werkstatanlagen und Abstellgleise, an entsprechende Betreiber übertragen. Zudem kann die Landesanstalt auf ihren oder im unmittelbaren oder mittelbaren

Landeseigentum befindlichen Grundstücken errichtete Serviceeinrichtungen in ihr Eigentum übernehmen und entsprechenden Betreibern zur Nutzung überlassen. Dabei beschränkt sich die Betätigung der Landesanstalt auf die Verwaltung und Nutzungsüberlassung des erworbenen Vermögens an Dritte als Betreiber; eine eigene aktive Betätigung im Schienenpersonennahverkehr oder in der Durchführung von Service- oder Werkstattleistungen für die Fahrzeuge findet nicht statt.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Landesanstalt Dritter bedienen. Sie kann ferner alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
- (3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 3

Finanzierung und Gewährträgerhaftung

- (1) Die Landesanstalt erhebt für erbrachte Leistungen Entgelte. Das Nähere regelt die Satzung.
- (2) Die Landesanstalt darf Kredite aufnehmen. Das Nähere regelt die Satzung. Die Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.
- (3) Gewährträger der Landesanstalt ist das Land Berlin. Das Land Berlin haftet uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten der Landesanstalt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Landesanstalt zu erlangen ist. Das Land Berlin gewährt finanziellen Ausgleich, soweit die Landesanstalt aus eigener Kraft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht in der Lage ist.

§ 4

Organe

Organe der Landesanstalt sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat sowie
3. die Gewährträgersversammlung.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt im Falle des Vorliegens eines mehrköpfigen Vorstands ein vorsitzendes Vorstandsmitglied; dieses entscheidet bei Stimmgleichheit im Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands gleiche Rechte und Pflichten. Das Nähere regelt die Satzung.
- (2) Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer nach Erfahrung und Vorbildung zur Leitung der Landesanstalt geeignet ist.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für höchstens fünf Jahre von der Gewährträgerversammlung in der Regel auf Vorschlag des Aufsichtsrats bestellt und abberufen. Die wiederholte Bestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit zulässig. Die Anstellungsverträge sind auf den Zeitraum der Bestellung auszurichten.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Landesanstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge im Schienenpersonennahverkehr, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute vertrauensvoll und eng zum Wohl der Landesanstalt zusammenzuarbeiten. Soweit sie ihre Pflichten verletzen, sind sie der Landesanstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt ordentlicher Kaufleute angewandt haben, trifft sie die Beweislast. Schließt die Landesanstalt für die Mitglieder des Vorstands eine Haftpflichtversicherung ab, so ist ein angemessener Selbstbehalt zu vereinbaren.
- (3) Alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen, sowie diejenigen, bei denen sich der Aufsichtsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Der Vorstand unterliegt den Weisungen der Gewährträgerversammlung.
- (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte zu berichten und der Gewährträgerversammlung auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er ist verpflichtet, die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Gewährträgerversammlung über besondere Anlässe unverzüglich zu informieren.
- (6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Landesanstalt wird durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten, wenn nur eine Person die Organstellung besitzt. Sonst wird die Landesanstalt gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder gemeinschaftlich durch ein Vorstandsmitglied und eine Prokuristin oder einen Prokuristen vertreten. Soweit für die Landesanstalt nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, ist durch geeignete interne Regelungen sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Tätigkeit der Landesanstalt das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.
- (2) In Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder vertritt der Aufsichtsrat die Landesanstalt. Für den Aufsichtsrat handelt sein vorsitzendes Mitglied. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien.
- (3) Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber vertritt die Gewährträgerversammlung, handelnd durch ihr vorsitzendes Mitglied, die Landesanstalt.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Diese werden von der Gewährträgerversammlung bestellt und abberufen. Das vorsitzende Mitglied wird von der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung und das stellvertretend vorsitzende Mitglied von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung benannt. Ein weiteres Mitglied benennt die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung.
- (2) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet und bleibt bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats im Amt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied niederlegen. Dem Vorstand sowie der Gewährträgerversammlung ist jeweils eine Kopie der schriftlichen Erklärung zuzuleiten. Das vorsitzende Mitglied erklärt die Niederlegung des Amtes gegenüber der Gewährträgerversammlung.
- (3) Sollte ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Senat oder aus dem Amt, das für seine Bestellung maßgebend war, ausscheiden, endet die Mitgliedschaft automatisch mit der Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers durch die Gewährträgerversammlung.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (5) Die Gewährträgerversammlung kann Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Die nachfolgenden Mitglieder werden ebenfalls für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats bestellt.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung durch die Gewährträgerversammlung.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden im Namen des Aufsichtsrates durch das vorsitzende Mitglied abgegeben; Willenserklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden durch das vorsitzende Mitglied entgegengenommen.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Kann der Aufsichtsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds und im Fall der Verhinderung die Stimme des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (10) Mitglieder des Aufsichtsrates können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftlichen Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen. In diesem Fall gelten die so verfahrenen Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 8.
- (11) Das Nähere regelt die Satzung.

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes sowie alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Landesanstalt und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Er kann jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten der Landesanstalt verlangen. Er kann die Bücher, Akten und sonstigen Unterlagen einsehen und prüfen sowie einzelne Mitglieder und Dritte damit beauftragen.
- (2) Der Aufsichtsrat informiert die Gewährträgerversammlung regelmäßig sowie zusätzlich auf deren Anforderung zeitnah und umfassend über die Tätigkeit des Vorstandes.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegt es, für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der Gewährträgerversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (4) Der Aufsichtsrat schließt nach Zustimmung der Gewährträgerversammlung Zielvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern.
- (5) Der Aufsichtsrat stellt den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr fest und legt den festgestellten Wirtschaftsplan der Gewährträgerversammlung zur Genehmigung vor.
- (6) Der Aufsichtsrat prüft den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss.
- (7) Der Aufsichtsrat unterbreitet der Gewährträgerversammlung einen Vorschlag zur Entlassung des Vorstandes.
- (8) Der Aufsichtsrat schlägt der Gewährträgerversammlung die zu bestellende Abschlussprüferin oder den zu bestellenden Abschlussprüfer vor.
- (9) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen. Der Aufsichtsrat kann sich für weitere Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes die vorherige Zustimmung vorbehalten.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Regelungen ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten. Verletzen sie die Sorgfalt schuldhaft, haften sie der Landesanstalt gegenüber auf Schadensersatz. Schließt die Landesanstalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung ab, so ist ein angemessener Selbstbehalt zu vereinbaren.
- (11) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10

Treue- und Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes sind verpflichtet, sich für das Wohl der Landesanstalt einzusetzen. Sie haben alles zu unterlassen, was sie in Widerspruch zu dem Betriebszwecken der Landesanstalt setzen könnte. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die der Landesanstalt im Wettbewerb zum Nachteil gereichen könnte.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes haben über vertrauliche Angaben und Gegenstände sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Landesanstalt, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, in

der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend. Die Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Organ fort.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für andere Personen, die an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Sie sind von dem vorsitzenden Mitglied bei Sitzungsbeginn auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

§ 11

Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied des Vorstands hat Interessenskonflikte unverzüglich dem Vorstand und dem Aufsichtsrat offen zu legen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Interessenskonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offen zu legen. Der Aufsichtsrat hat die Gewährträgerversammlung über aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung zu informieren.
- (2) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen.

§ 12

Gewährträgerversammlung

- (1) Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung werden vom Senat bestellt. Ihr gehören jeweils ausschließlich die Mitglieder des Senats der folgenden Senatsverwaltungen an:
1. die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung,
 2. die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung,
 3. die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung.

Den Vorsitz bestimmt der Senat.

- (2) Die Mitglieder des Senats können sich durch ihre Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre vertreten lassen.
- (3) Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Gewährträgerversammlung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (4) Die Gewährträgerversammlung beschließt insbesondere über
1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats; die Gewährträgerversammlung kann eine Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern auch ohne Vorschlag des Aufsichtsrats beschließen;
 2. die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder und deren Vergütung,
 3. auf Vorschlag des Aufsichtsrats über die Satzung und ihre Änderungen,
 4. auf Vorschlag des Aufsichtsrats über dessen Geschäftsordnung,
 5. die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands,
 6. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrats und im Einvernehmen mit dem Rechnungshof,

7. die Feststellung des durch den Aufsichtsrat geprüften Jahresabschlusses,
 8. die Genehmigung des jährlich durch den Vorstand aufzustellenden und vom Aufsichtsrat zu beschließenden Wirtschaftsplans,
 9. die Veräußerung von Schienenfahrzeugen,
 10. weitere Geschäfte gemäß der Satzung.
- (5) Die Gewährträgerversammlung entscheidet über Ausschüttungen.
 - (6) Die Gewährträgerversammlung holt vor der Bestellung gemäß Absatz 4 Nummer 6 eine Erklärung der oder des vorgesehenen Abschlussprüfenden darüber ein, ob Beziehungen zwischen der oder dem Abschlussprüfenden, ihrer oder seiner Gesellschaft und der Landesanstalt bestehen, die Zweifel an ihrer oder seiner Unabhängigkeit begründen könnten.
 - (7) Das Nähere regelt die Satzung.
 - (8) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Wird die Landesanstalt im Laufe eines Kalenderjahres errichtet, beginnt das erste Geschäftsjahr mit der Errichtung und endet am 31.12. desselben Jahres (Rumpfgeschäftsjahr).
- (2) Der Vorstand hat spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der mindestens aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan, einem Investitionsplan und einem Stellenplan sowie aus einer Planbilanz besteht. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine mittelfristige Planung (Erfolgs-, Finanzierungs- und gegebenenfalls Investitionsvorschau sowie Personalplanung) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens fünf darauffolgende Geschäftsjahre sowie eine Langfristplanung über die gesamte Nutzungsdauer der Fahrzeuge umfasst. Die dem Zahlenwerk zugrundeliegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern. Für das restliche Geschäftsjahr, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, sowie das erste hierauf folgende Geschäftsjahr erlässt die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung einen vorläufigen Wirtschaftsplan.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (4) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung, des Lageberichts und des Geschäftsberichts durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Die Kosten trägt die Landesanstalt.
- (5) Im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle sind für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und unter Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter) anzugeben. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 14

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesanstalt nimmt der Vorstand, für von der Landesanstalt angestellte Mitglieder des Vorstands der Aufsichtsrat die Arbeitgeberfunktion wahr.

(2) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 15

Aufsicht

Die Landesanstalt untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Berlin. Die gemäß Geschäftsverteilung des Senats für die Rechtsaufsicht zuständige Senatsverwaltung hat sicherzustellen, dass die Aufgaben rechtmäßig erfüllt werden.

§ 16

Anstaltsvermögen

Wird die Landesanstalt ersatzlos aufgelöst, so fällt ihr Vermögen an das Land Berlin.

§ 17

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) Unbeschadet anderer Rechtsgrundlagen darf die Landesanstalt personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dies für die Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, ihrer satzungsgemäßen Aufgaben oder ihrer rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

(2) Durch Rechtsverordnung des Senats können spezifische Anforderungen für die Verarbeitung und sonstige Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt werden.

§ 18

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der Landesanstalt werden im Einzelnen durch eine von der Gewährträgerversammlung zu erlassende Satzung bestimmt.

(2) Die Satzung ist gemäß § 19 bekanntzumachen.

§ 19

Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, geschieht dies im Amtsblatt für Berlin oder im Bundesanzeiger, soweit gesetzliche Regelungen einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger nicht entgegenstehen. § 17 bleibt unberührt.

§ 20

Geltung der Landeshaushaltsordnung

Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung finden bis auf die §§ 63 bis 69 sowie die §§ 111 und 112 keine Anwendung.

§ 21

Anwendung des Berliner Corporate Governance Kodex

Der Berliner Corporate Governance Kodex ist in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Vorstand und Aufsichtsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung hat im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zu erfolgen.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Berlin, den ... 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf Wieland

Der Regierende Bürgermeister des Landes Berlin

Michael Müller

A. Begründung

a) Allgemeines

Zielstellungen

Mit der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin (nachfolgend: Landesanstalt) soll in der Rechtsform einer rechtfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts ein Träger entstehen, der für den angestrebten Pool landeseigener Spezialfahrzeuge die Eigentümerfunktion und -aufgaben wahrnimmt. Mit der Schaffung eines landeseigenen Fahrzeugpools sollen die derzeitige Verknüpfung zwischen Erbringung der Verkehrsleistungen und dem Eigentum an den hierfür erforderlichen Spezialfahrzeugen sowie die hiermit einhergehende Monopolsituation durchbrochen werden. Wegen europarechtlicher Vorgaben zur Laufzeitbegrenzung von Verkehrsverträgen auf 15 Jahre wird mit dieser Entflechtung zugleich der Fahrzeugeinsatz zu wirtschaftlichen Konditionen über die gesamte Lebensdauer der Fahrzeuge von ca. 30 Jahren erreicht. Wirtschaftliche Nachteile einer Finanzierung und Bilanzierung der Fahrzeuge bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen (nachfolgend: EVU) werden vermieden. Dadurch, dass die Landesanstalt als Fahrzeugeigentümer die Spezialfahrzeuge den Eisenbahnverkehrsunternehmen gegen kostendeckendes Entgelt zur Leistungserbringung überlässt, und die betriebsbereite Verfügbarkeit der Spezialfahrzeuge von einem beauftragten Fahrzeuglieferanten und -instandhalter (nachfolgend: FBI) gewährleistet wird, können sowohl für den Betrieb als auch die Instandhaltung im Rahmen fairer wettbewerblicher Verfahren Vertragspartner zu wirtschaftlichen Konditionen gebunden werden.

Ausgangslage und Problemstellung

Die derzeit noch mit Bestandsfahrzeugen bedienten Verkehrsverträge für die Teilnetze Nord-Süd und Stadtbahn des Berliner S-Bahn-Netzes laufen in den Jahren 2027 bzw. 2028 aus. Die beiden benannten Teilnetze machen etwa ein Drittel des gesamten Berliner S-Bahn-Netzes aus. Über den Verkehr der Berliner S-Bahn werden ca. 4,2 Mrd. Personenkilometer (2016) und damit knapp 40% der Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Berlin erbracht. Zugleich stellt die S-Bahn das Rückgrat des öffentlichen Personennahverkehrs und auch des Umweltverbundes im Stadt-Umlandverkehr dar. Ein für die Fahrgäste in Berlin und Brandenburg attraktiver und von den Ländern Berlin und Brandenburg finanzierbarer S-Bahn-Verkehr ist insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Pendlerverflechtungen von hoher Relevanz und steht im Fokus der Zielvorgaben des Berliner Mobilitätsgesetzes für die Metropolregion Berlin-Brandenburg.

Bei dem System der Berliner S-Bahn handelt es sich um ein abgeschlossenes Netz, auf dem nur Spezialfahrzeuge zum Einsatz kommen können, die mit den technischen Netzanforderungen kompatibel sind. Somit ist die Möglichkeit der Erbringung der Verkehrsleistungen im Netz der Berliner S-Bahn unmittelbar mit der Verfügungsgewalt über diese Spezialfahrzeuge verknüpft. Da die bisherigen Verkehrsverträge vorsahen, dass das EVU die für die Erbringung der Verkehrsleistungen notwendigen Fahrzeuge selbst beschafft und finanziert, verfügt derzeit nur das mit den Verkehrsleistungen auf dem Berliner S-Bahn-Netz beauftragte EVU über die Spezialfahrzeuge. Hieraus folgt eine Erschwernis für einen Wechsel auf andere Fahrzeuge und damit ggf. auch andere Betreiber.

Die gleiche Situation besteht hinsichtlich der für die Fahrzeuginstandhaltung erforderlichen Werkstätten. Die derzeit am Berliner S-Bahn-Netz vorhandenen Werkstattkapazitäten befinden sich ebenfalls im Eigentum des aktuell die Verkehrsleistungen erbringenden EVUs.

Aufgrund des Alters der bisher eingesetzten S-Bahn-Fahrzeuge und des aus dem Nahverkehrsplan des Landes Berlin resultierenden Fahrzeugmehrbedarfs stehen die Länder Berlin und Brandenburg vor der Aufgabe, für den Betrieb der Berliner S-Bahn mit Neufahrzeugen auf den Teilnetzen Stadtbahn und Nord-Süd das entsprechende wettbewerbliche Vergabeverfahren einzuleiten und die Strukturen für das vorgesehene Vergabekonzept zu schaffen.

Dies gilt mit Blick auf den Einsatz von Neufahrzeugen auch deshalb, weil eine Beibehaltung der bisherigen Praxis der Fahrzeugbeschaffung durch die EVU zu weiteren Nachteilen führen würde. Denn aufgrund europarechtlicher Vorgaben des Artikels 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 sind Verkehrsverträge auf eine Regelhöchstlaufzeit von 15 Jahren begrenzt. Eine Nutzungsdauer von nur 15 Jahren für die Schienenfahrzeuge mit einer typischen Nutzungsdauer von 30 Jahren wäre wirtschaftlich aufgrund des damit nach Ablauf des 15-jährigen Verkehrsvertrages verbundenen Risikos der Verwendbarkeit und des verbleibenden Restwertes der Fahrzeuge ökonomisch nicht vertretbar. Diese Situation ließe sich bei Einsatz von Neufahrzeugen im Rahmen der bisher üblichen Auftragsvergabe an ein EVU, welches zugleich die Fahrzeuge für die Erbringung der Verkehrsleistungen vorhalten soll, jedoch nicht vermeiden und würde für die etwa 30-jährige Lebensdauer der Fahrzeuge wiederum zu Abhängigkeiten in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Qualität der Angebote und auch auf die vertraglich verhandelbaren finanziellen Konditionen der Leistungserbringung führen.

Lösungsansatz

Ziel der mit Senatsbeschluss vom 12.11.2019 (Nr. S-2726/2019) beschlossenen und mit Senatsbeschluss vom 26.05.2020 (Nr. S-3279/2020) konkretisierten Verfahrenskonzeption, eines sogenannten Kombinationsverfahrens, ist die Sicherung von Qualitäts- und Preisvorteilen durch ein faires Wettbewerbsverfahren.

Die Vergabekonzeption des so genannten Kombinationsverfahrens sieht vor, die Personbeförderungsleistungen auf den Teilnetzen (TN) Nord-Süd und Stadtbahn der Berliner S-Bahn (Betrieb) ab Dezember 2027 (TN Nord-Süd) bzw. Februar 2028 (TN Stadtbahn) und die hierfür jeweils notwendigen Leistungen der Fahrzeuglieferung und -instandhaltung (FBI) in einem Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb zu vergeben. Interessenten sollen sowohl die Möglichkeit haben, ein Angebot auf die Gesamtleistung in einem oder beiden TN abzugeben, als auch Einzelangebote auf eines der sich ergebenden vier Fachlose (Betrieb TN Nord-Süd, Betrieb TN Stadtbahn, FBI TN Nord-Süd, FBI TN Stadtbahn). Auch Angebote über den Betrieb oder die FBI-Leistungen in beiden TN sollen zulässig sein. Eine Loslimitierung erfolgt nicht.

Teil der Vergabekonzeption ist die Errichtung der Landesanstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Landesanstalt soll die Funktion der Eigentümerin über die zu beschaffenden Neufahrzeuge wahrnehmen und die für ihre Finanzierung erforderlichen Kredite aufnehmen. Aufgrund der durch die Gewährträgerhaftung des Landes gestärkten Kreditwürdigkeit sowie der flexiblen, auf ihre Funktion zugeschnittenen Ausgestaltung, stellt die Landesanstalt öffentlichen Rechts die zweckmäßigste Rechtsform zur Wahrnehmung dieser Aufgaben dar.

Die Landesanstalt soll daher in den im Ergebnis des wettbewerblichen Vergabeverfahrens zwischen den Aufgabenträgern und dem/den FBI abgeschlossenen Fahrzeugkaufvertrag mit

schuldbefreiender Wirkung für die Aufgabenträger eintreten. Somit wird die Landesanstalt sowohl Vertragspartner des/der FBI werden, als auch dem/den EVU die Fahrzeuge gegen kostendeckendes Entgelt zur Nutzung überlassen, ohne jedoch für deren Einsatzfähigkeit und Fahrzeugverfügbarkeit verpflichtet zu sein. Für diese Aufgaben wird das/werden die FBI vertraglich gegenüber dem/den EVU verpflichtet sein. Zudem wird der/werden die FBI die Funktion des Fahrzeughalters wahrnehmen.

Im Zusammenhang mit der Beauftragung der Verkehrsleistungen aus den TN Nord-Süd und Stadtbahn des Berliner S-Bahn-Netzes ist der Erwerb von Neufahrzeugen dergestalt geplant, dass sämtliche dort bisher eingesetzten alten Wagenreihen nach und nach ersetzt werden. Zudem ist die Einräumung der Möglichkeit zur Flächennutzung für die Errichtung erforderlicher Werkstattkapazitäten Voraussetzung für die Teilnahme mehrerer Unternehmen am Vergabeverfahren, weshalb die Landesanstalt die Aufgabe zur Bereitstellung hierfür geeigneter Flächen wahrnehmen soll.

Durch die vorbezeichnete Ausgestaltung der Beschaffung von Verkehrsleistungen und Fahrzeugen und ihrer Instandhaltung, verbunden mit der Finanzierung des Fahrzeugpools durch das Land, haben neben dem bisherigen auch weitere Anbieter die Chance, sich an dem Verfahren zu beteiligen. Eine Monopolsituation wird vermieden. Der landeseigene Fahrzeugpool senkt zudem die Haushaltsbelastung erheblich, weil das Land den Erwerb der Wagen durch Eigenmittel günstiger finanzieren kann als renditeorientierte Unternehmen. Die Finanzierung und Bereitstellung von S-Bahn-Fahrzeugen durch die Landesanstalt entlastet die Eisenbahnverkehrsunternehmen als Nutzer der Fahrzeuge von eigenen Finanzierungskosten sowie von Bilanzierungslasten. Ein Entlastungseffekt wäre zwar auch im Rahmen der Gewährung von Landesgarantien erreichbar. Jedoch wäre das Land in diesem Fall für die seinerseits eingegangenen Finanzierungsrisiken nicht gleichermaßen gut abgesichert, wie dies im Rahmen der hiesigen Konzeption aufgrund seiner Eigentümerstellung über die Fahrzeuge der Fall ist.

Im deutschen Markt für den Schienenpersonennahverkehr sind bis dato verschiedene Varianten von Fahrzeugpoolmodellen am Markt etabliert (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen, Sachsen), die auf dem Engagement der Aufgabenträger respektive der jeweiligen Bundesländer basieren. Die jeweilige Ausgestaltung unterscheidet sich in der Aufgabenverteilung und den vorherrschenden Rahmenbedingungen, dient aber in allen Fällen den hier verfolgten Zielstellungen.

Auf Grund der zwingend erforderlichen Spezialfahrzeuge, die allein im hiesigen Netz einsetzbar sein werden, stellen reine Finanzierungshilfen der Länder in Form von Garantien hier keine ausreichende Maßnahme dar, welche die o. a. Zwecke in gleicher Weise erreicht.

b) Einzelbegründung

Zu § 1 (Errichtung, Rechtsstellung, Sitz)

Die Rechtsform, der Errichtungszeitpunkt, der Name sowie der Sitz werden festgelegt. Die Rechtsform der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts wird den mit der Stellung als Eigentümerin der Spezialfahrzeuge für den Berliner S-Bahn-Verkehr verbundenen Aufgaben am besten gerecht. Sie kann aufgrund ihrer spezialisierten Aufgabenstellung auf die aus der Eigentümerstellung resultierenden Anforderungen flexibel reagieren.

Zu § 2 (Aufgaben)

Zu Absatz 1

Der Aufgabenkreis der Landesanstalt ist sowohl in sachlicher als auch in räumlicher Hinsicht entsprechend der mit der Tätigkeit der Landesanstalt verbundenen Zielstellungen eingegrenzt. Die Landesanstalt nimmt die Eigentümerfunktion für die Fahrzeuge wahr, die ausschließlich im Rahmen der S-Bahn-Verkehre in Berlin und im Gebiet des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) eingesetzt werden dürfen. Dabei stellt die Regelung klar, dass die Erbringung von Verkehrsleistungen im S-Bahn-Netz durch die Landesanstalt nicht erfolgt. Dementsprechend ist ihre Tätigkeit auf den Werterhalt der in ihrem Eigentum stehenden Fahrzeuge und deren Verwaltung im Sinne einer vermögensverwaltenden Tätigkeit gerichtet. Dasselbe gilt für etwaige Grundstücksflächen, die die Landesanstalt Betreibern für die Errichtung und den Betrieb von Werkstätten und anderen Serviceeinrichtungen zur Nutzung überlässt. Die Nutzungsüberlassung errichteter Serviceeinrichtungen kommt dabei in der Regel erst nach Ablauf derjenigen Instandhaltungsverträge in Betracht, in deren Erfüllung entsprechende Serviceeinrichtungen errichtet wurden. Etwas anderes gilt allenfalls im Zusammenhang etwaiger vorheriger Vertragsbeendigungen, bspw. aufgrund von Insolvenz. Auch in diesen Fällen wird die Landesanstalt jedoch nicht selbst die Funktion eines Betreibers von Serviceeinrichtungen wahrnehmen.

Zu Absatz 2 und 3

Die Regelung in Absatz 2 eröffnet den nötigen Spielraum sowohl für eine zweckmäßige Einbindung Dritter als auch für sonstige Hilfsgeschäfte, die unmittelbar ihrer Aufgabenerfüllung dienen. Als Dritte kommen insbesondere externe Gutachter und Sachverständige in Betracht. Als sonstiges Hilfsgeschäft kann langfristig im Rahmen der vermögensverwaltenden Betätigung der Landesanstalt insbesondere die Verwertung nicht mehr benötigter Fahrzeuge und Fahrzeugteile in Betracht kommen. Einzelheiten zur Aufgabenstellung sowie zur Tätigkeit der Landesanstalt sollen in einer noch zu erlassenden Satzung geregelt werden.

Zu § 3 (Finanzierung und Gewährträgerhaftung)

Zu Absatz 1

Die Geschäftstätigkeit der Landesanstalt ist auf eine für die Dauer der Fahrzeugfinanzierung kostendeckende Bereitstellung der Fahrzeuge unter Berücksichtigung einer angemessenen Risikovorsorge und daher nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Gleiches gilt für die Wahrnehmung der Aufgabe von Nutzungsüberlassungen hinsichtlich vorhandener oder zu errichtender Serviceeinrichtungen und hierfür geeigneter Grundstücksflächen. In diesem Rahmen

gestattet Satz 1 der Landesanstalt, für ihre Leistungen Entgelte zu erheben. Gemäß Satz 2 sind nähere Regelungen zur Erhebung von Entgelten in einer noch zu erlassenden Satzung zu treffen.

Zu Absatz 2

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesanstalt umfasst die Aufnahme von Krediten. In dem die näheren Regelungen zur Kreditaufnahme durch eine noch zu erlassende Satzung geregelt werden sollen, wird das Gesetz von Details entlastet und können erforderliche Detailregelungen zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Landesanstalt soweit erforderlich auch kurzfristig an bestehende Erfordernisse angepasst werden. Mit dem Zustimmungsvorbehalt der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung bei Kreditaufnahmen in Satz 3 wird sichergestellt, dass diese nicht nur innerhalb der Gremien der Landesanstalt mitwirken kann, sondern auch gemäß ihrer Verantwortung für den Landeshaushalt und die Landesbeteiligungen im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Land Berlin eine angemessene Entscheidungskompetenz im Hinblick auf die letztlich dem Land Berlin zuzurechnende Kreditaufnahme der Gesellschaft hat.

Zu Absatz 3

Satz 1 enthält die erforderliche gesetzliche Regelung darüber, wer als Gewährträger für die Landesanstalt eintritt. Gewährträger der Landesanstalt ist das Land Berlin. Das Land Berlin als Gewährträger haftet nach Satz 2 uneingeschränkt für die Landesanstalt, jedoch steht diese Haftung subsidiär hinter derjenigen der Landesanstalt. Nach Satz 3 sichert Berlin die Erfüllung der Aufgaben. Insgesamt wird durch die Haftung des Landes als Gewährträger die Aufnahme von Krediten durch die Landesanstalt zur Finanzierung der Beschaffung der erforderlichen Spezialfahrzeuge erleichtert werden. Die Finanzierungsvorteile aus der Gewährträgerhaftung werden an das/die beihilfe- und vergaberechtskonform beauftragte/n Verkehrsunternehmen weitergegeben und fließen über den insoweit reduzierten, aus dem/den Verkehrsvertrag/Verkehrsverträgen zu zahlenden Zuschuss der Länder an diese zurück. Zudem trägt Absatz 3 der Tatsache Rechnung, dass das Land von der Landesanstalt die Berücksichtigung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte verlangt.

Zu § 4 (Organe)

Die Landesanstalt wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wie andere vergleichbare Landesanstalten in enger Anlehnung an vergleichbare, privatrechtlich organisierte Unternehmen des Landes Berlin strukturiert und hat mit Vorstand, Aufsichtsrat und Gewährträgerversammlung drei Organe.

Zu § 5 (Vorstand)

Zu Absatz 1

Satz 1 legt die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf bis zu zwei Personen fest. Satz 2 und 3 regeln Grundlagen der internen Struktur des Vorstands. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit im Falle eines zweiköpfigen Vorstands regelt Satz 2 die Bestimmung eines vorsitzenden Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat, dessen Stimme im Falle einer Stimmengleich-

heit im Vorstand als entscheidend festgelegt wird. Satz 3 stellt klar, dass den Vorstandsmitgliedern eines zweiköpfigen Vorstands bis auf die Wertigkeit der Stimmen im Falle der Stimmgleichheit die gleichen Rechte und Pflichten zustehen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält grundlegende persönliche Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Vorstand.

Zu Absatz 3

Geregelt werden Grundlagen der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands. Bestellung und Abberufung erfolgen in der Regel auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gewährträgerversammlung. Diese kann jedoch Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern auch ohne Vorschlag des Aufsichtsrates vornehmen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist auf höchstens fünf Jahre befristet. Eine wiederholte Bestellung ist möglich, jedoch frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit. Der Bestellungszeitraum ist bei der Ausgestaltung der Anstellungsverträge zu beachten. Diese Regelung entspricht den in vergleichbaren anderen privatrechtlich organisierten Unternehmen üblichen Bestimmungen.

Zu § 6 (Aufgaben des Vorstands)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt Grundlagen der Tätigkeit des Vorstands. Es wird klargestellt, dass der Vorstand seine Aufgaben nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Grundsätze, das heißt unter Berücksichtigung der für die Versorgung der Allgemeinheit mit Schienenpersonennahverkehrsleistungen bestehenden Erfordernisse bei gleichzeitiger Beachtung des Prinzips der Kostendeckung, erfüllt.

Zu Absatz 2

Normiert werden der Sorgfaltsmaßstab für die Mitglieder des Vorstands sowie die Verpflichtung zur vertrauensvollen und engen Zusammenarbeit. In Bezug auf Haftpflichtversicherungen für die Mitglieder des Vorstands kommen in erster Linie spezielle Versicherungen für Mitglieder von Leitungs- und Überwachungsorganen in Unternehmen, sogenannte Director's and Officer's (D & O) Versicherungen, in Betracht. Mit diesen Versicherungen werden die Folgen unsachgemäßen oder fahrlässigen Handelns von Mitgliedern der Unternehmensorgane versichert. Um die wirtschaftliche Verantwortung von Vorstandsmitgliedern nicht einzuschränken, wird in Übereinstimmung mit dem Berliner Corporate Governance Kodex ein Selbstbehalt beim Abschluss eingeführt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt alle Geschäfte und Maßnahmen der Landesanstalt von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen, und solche, bei denen sich der Aufsichtsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat, unter einen vorherigen Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Weisungsbefugnis der Gewährträgerversammlung gegenüber dem Vorstand.

Zu Absatz 5

Aufsichtsräte können ihren Kontrollpflichten nur dann umfassend und rechtzeitig nachkommen, wenn sie über die notwendigen Informationen verfügen. Diese können in den meisten Fällen nur vom Vorstand kommen, da der Vorstand mit allen Fragen des Geschäftsbetriebes befasst ist und anders als der Aufsichtsrat permanent im Unternehmen tätig ist.

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des BCGK wird daher eine regelmäßige, mindestens einmal im Quartal umzusetzende, umfassende und unverzügliche Unterrichtungspflicht des Vorstands an den Aufsichtsrat normiert. Auf entsprechende Anforderung besteht eine Auskunftspflicht des Vorstands gegenüber der Gewährträgersammlung. Darüber hinaus sind Gewährträgersammlung und Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren, wenn entsprechender Handlungsbedarf besteht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 eröffnet den Raum für ergänzende Regelungen in einer Satzung, beispielsweise zur Prüfungspflicht über die Zweckmäßigkeit einer Director's and Officer's (D & O) Versicherung oder zur Ausgestaltung der Auskunfts- und Berichtspflichten im Sinne des Absatzes 5.

Zu § 7 (Vertretung)

Die Vorschrift regelt die Vertretungsbefugnisse.

Zu Absatz 1

Bestimmt wird, dass der Vorstand das Organ ist, welches grundsätzlich die Landesanstalt vertritt. Satz 2 enthält eine ausnahmsweise Einzelvertretungsermächtigung in dem Fall des Bestehens eines Einzelvorstands, wobei durch die in Satz 4 geregelten Anforderungen die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips auch bei Beschäftigung nur eines Vorstandsmitglieds sichergestellt ist. Die Ausnahmeregelung ist angemessen, da die Landesanstalt in der Aufbau- und Anfangsphase einen sehr kleinen Personalkörper und voraussichtlich auch nur ein Vorstandsmitglied beschäftigen wird und dennoch die Arbeitsfähigkeit der Landesanstalt sichergestellt sein muss. Eine Regelung zur Einzelvertretungsermächtigung nebst entsprechenden internen Regelungen ist die zweckmäßigste Lösung, um dies zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 wird die Vertretung der Landesanstalt in Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder geregelt.

Zu Absatz 3

Abweichend von Absatz 1 wird die Vertretung der Landesanstalt in Angelegenheiten der Aufsichtsratsmitglieder geregelt.

Zu § 8 (Aufsichtsrat)

Zu Absatz 1

Satz 1 legt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf bis zu fünf Personen fest. Satz 2 regelt die Grundlagen der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats durch die Gewährträgersammlung. Satz 3 und 4 regeln unter Berücksichtigung der entsendenden Senatsverwaltungen die Rechte einzelner Mitglieder der Gewährträgersammlung für die

Benennung des vorsitzenden Aufsichtsratsmitglieds, des stellvertretend vorsitzenden Aufsichtsratsmitglieds sowie eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds.

Zu Absatz 2

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist auf höchstens fünf Jahre befristet, wobei das Amt erst mit der Bildung des neuen Aufsichtsrats endet. Eine erneute Bestellung ist möglich. Diese Regelung entspricht den in vergleichbaren anderen privatrechtlich organisierten Unternehmen üblichen Bestimmungen. Eine Amtsniederlegung ist unter Einhaltung der in der Vorschrift geregelten Anforderungen jederzeit möglich.

Zu Absatz 3 bis 5

Absatz 3 regelt die Anforderungen, deren Entfallen zu dem Zeitpunkt der Bestellung eines Nachfolgers zu einer automatischen Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat führen, wobei Absätze 4 und 5 klarstellen, dass Ersatzmitglieder oder Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt werde. Absatz 5 betont das Recht der Gewährträgerversammlung zur jederzeit möglichen Abbestellung aus wichtigem Grund.

Zu Absatz 6

Einzelheiten der inneren Struktur des Aufsichtsrats obliegen der Regelung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Gewährträgerversammlung bedarf.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt die Vertretung des Aufsichtsrats durch das vorsitzende Mitglied.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift enthält Anforderungen an die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Aufsichtsrat innerhalb von 14 Tagen erneut einzuberufen. In dieser zweiten Sitzung gibt es kein Anwesenheitsquorum, sofern hierauf in der Ladung zur zweiten Sitzung hingewiesen wurde.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift enthält Regelungen zu den für Beschlussfassungen erforderlichen Mehrheitsverhältnissen und den Umgang mit Stimmenthaltungen bei Abstimmungen des Aufsichtsrats. Bei Stimmgleichheit gilt das doppelte Stimmrecht des vorsitzenden Mitglieds; ist dieses verhindert, gilt das doppelte Stimmrecht für das stellvertretend vorsitzende Mitglied.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift ermöglicht die Teilnahme an einer Beschlussfassung durch Überreichung einer schriftlichen Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied und stellt klar, dass das die Stimme schriftlich abgebende Mitglied als anwesend zu werten ist.

Zu Absatz 11

Absatz 11 eröffnet den Raum für ergänzende Regelungen in einer noch zu erlassenden Satzung.

Zu § 9 (Aufgaben des Aufsichtsrats)

Zu Absatz 1 und 2

Der Aufsichtsrat soll sich aktiv an der Überwachung der Tätigkeit der Landesanstalt beteiligen. Die Vorschriften bestimmen neben den Kontrollaufgaben des Aufsichtsrats auch dessen gegenüber der Gewährträgerversammlung einzuhaltenden Informationspflichten über die Tätigkeit des Vorstands näher. Zudem erhält der Aufsichtsrat die Möglichkeit, je nach den Bedürfnissen der Landesanstalt, die nähere Ausgestaltung von Informations- und Berichtspflichten des Vorstands in der Satzung zu bestimmen. Dies ermöglicht ein flexibles, auf die Verhältnisse der Landesanstalt zugeschnittenes Berichtsverfahren.

Zu Absatz 3 bis 8

Es werden grundlegende Kompetenzen des Aufsichtsrats aufgezählt. Zu diesen zählt die Befugnis, der Gewährträgerversammlung die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, die Entlastung der Vorstandsmitglieder und die Bestellung des Abschlussprüfenden vorzuschlagen. Des Weiteren unterfallen der mit Zustimmung der Gewährträgerversammlung vorzunehmende Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Vorstandmitgliedern, die Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses sowie die Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans dem Kompetenzbereich des Aufsichtsrats.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift stellt alle Geschäfte und Maßnahmen der Landesanstalt von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen, unter den Vorbehalt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Zudem erlaubt die Vorschrift es dem Aufsichtsrat, hierüber hinausgehend Geschäfte und Maßnahmen unter einen Zustimmungsvorbehalt zu stellen. Erfahrungen haben gezeigt, dass es Maßnahmen und Geschäfte gibt, die für eine Landesanstalt unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten keine zentrale Bedeutung haben, in der Öffentlichkeit jedoch auf großes Interesse stoßen. Hier soll es dem Aufsichtsrat ermöglicht werden, flexibel zu agieren und sein Zustimmungsrecht im Einzelfall auszuüben.

Zu Absatz 10

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Berliner Corporate Governance Kodex wird die Rolle der Mitglieder des Aufsichtsrats klargestellt. Mit diesen Regelungen wird die Verantwortung des Aufsichtsrats und seiner einzelnen Mitglieder für die Landesanstalt betont. In Bezug auf Haftpflichtversicherungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats kommen in erster Linie spezielle Versicherungen für Mitglieder von Leitungs- und Überwachungsorganen in Unternehmen, sogenannte Director´s and Officer´s (D & O) Versicherungen, in Betracht. Mit diesen Versicherungen werden die Folgen unsachgemäßen oder fahrlässigen Handelns von Mitgliedern der Unternehmensorgane versichert. Um die wirtschaftliche Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder nicht einzuschränken, wird in Übereinstimmung mit dem Berliner Corporate Governance Kodex ein Selbstbehalt beim Abschluss eingeführt.

Zu Absatz 11

Absatz 11 eröffnet den Raum für ergänzende Regelungen in einer noch zu erlassenden Satzung.

Zu § 10 (Treue- und Schweigepflicht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht den für vergleichbare privatrechtlich organisierte Unternehmen geltenden Regelungen des Aktienrechts und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Zu Absatz 2 und 3

Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und der übrigen Personen, die an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, hat besondere Bedeutung und muss daher zu jeder Zeit gewährleistet werden. Auch diese Vorschriften entsprechen den für vergleichbare privatrechtlich organisierte Unternehmen geltenden Regelungen des Aktienrechts und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Zu § 11 (Interessenkonflikte)

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 beruhen auf Empfehlungen aus dem Berliner Corporate Governance Kodex und dienen der erforderlichen Unternehmenstransparenz.

Zu § 12 (Gewährträgersversammlung)

Zu Absatz 1 bis 3

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung der Gewährträgersversammlung, die Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Senats durch ihre jeweiligen Staatssekretäre sowie die Anforderung zur Beschlussfähigkeit der Gewährträgersversammlung. Der Gewährträgersversammlung gehören nicht mehr als drei Mitglieder an. Es können weniger Mitglieder sein, falls die Zuständigkeiten der genannten Senatsverwaltungen ganz oder teilweise in einer Verwaltung konzentriert sind. Das Verfahren mit Umlaufbeschlüssen entspricht geltender Praxis in Kollegialorganen.

Zu Absatz 4 und 5

Die Vorschriften enthalten die Kompetenzen der Gewährträgersversammlung, die insbesondere die zentralen, die Unternehmensverfassung betreffenden Fragen, abdecken. Neben der Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder, Vergütung und Geschäftsordnung der Aufsichtsratsmitglieder, Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand, Bestellung des Abschlussprüfenden, Genehmigung des Wirtschaftsplans sowie Feststellung des Jahresabschlusses wird die Zuständigkeit für Satzungsfragen einschließlich deren Änderung der Gewährträgersversammlung übertragen, die auf Vorschlag des Aufsichtsrats entscheidet. Des Weiteren beschließt die Gewährträgersversammlung über die Veräußerung von Schienenfahrzeugen, die das wesentliche Vermögen der Landesanstalt ausmachen. Absatz 4 Nr. 10 eröffnet die Möglichkeit, in der Satzung weitere Geschäfte zu bestimmen, die der Beschlussfassung der Gewährträgersversammlung bedürfen. Absatz 5 sieht für Ausschüttungen ebenfalls die Beschlussfassung der Gewährträgersversammlung vor.

Zu Absatz 6

Um sicherzustellen, dass aufgrund langer und enger Geschäftsbeziehungen zwischen Abschlussprüfendem und der zu prüfender Landesanstalt Warnhinweise nicht oder nur in abgeschwächter Form gegeben werden, hat sich die Gewährträgersversammlung in Übereinstimmung mit Empfehlungen aus dem Berliner Corporate Governance Kodex vor Beschlussfas-

sung über die Bestellung eines Abschlussprüfenden über mögliche Verflechtungen oder Interessenkollisionen zwischen der Tätigkeit des vorgesehenen Abschlussprüfenden und der zu prüfenden Landesanstalt zu informieren, indem sie eine entsprechende Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfenden einholt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 eröffnet den Raum für ergänzende Regelungen in einer noch zu erlassenden Satzung.

Zu Absatz 8

Absatz 8 verweist auf die Verschwiegenheitspflicht analog zu den Regelungen zur Treue- und Schweigepflicht für Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands in § 10 Abs. 2.

Zu § 13 (Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung, Prüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr. Satz 2 trifft eine Regelung für den Fall, dass die Landesanstalt während eines laufenden Kalenderjahres errichtet wird. Dann erstreckt sich das erste Geschäftsjahr von der Errichtung bis zum 31.12. desselben Jahres.

Zu Absatz 2 bis 4

Die Vorschrift enthält Vorgaben zur Wirtschaftsführung und zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen, mittelfristigen Planungen sowie einer Langfristplanung inklusive diesbezüglicher Zustimmungserfordernisse. Diese Vorgaben hinsichtlich der aufzustellenden Pläne orientieren sich an der Tätigkeit der Landesanstalt und der gesamten Nutzungsdauer der zukünftig im Eigentum der Landesanstalt stehenden Fahrzeuge. Neben den Vorgaben zu den aufzustellenden Plänen als Grundlage der Geschäftstätigkeit der Landesanstalt stellt die Regelung entsprechend § 112 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Nummer 4 Landeshaushaltsordnung sicher, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Zudem ist sichergestellt, dass der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, des Lageberichts und des Geschäftsberichts durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft wird.

Zu Absatz 5

Die nach der Vorschrift erforderliche Ausweisung und Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder aller Organe der Landesanstalt entspricht den Vorgaben des § 65d Landeshaushaltsordnung und dient der Erfüllung der an die Unternehmenstransparenz gestellten Anforderungen. Durch den vorläufigen Wirtschaftsplan wird die Arbeitsfähigkeit der Landesanstalt in ihrem Errichtungsjahr und dem Folgejahr sichergestellt.

Zu Absatz 6

Die weiteren Einzelheiten zur Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung und Prüfung sollen in einer noch zu erlassenden Satzung bestimmt werden.

Zu § 14 (Arbeitnehmer)

Zu Absatz 1

Mangels hoheitlicher Aufgaben ist keine Dienstherrnenfähigkeit vorgesehen und sind keine diesbezüglichen Regelungen erforderlich.

Zu Absatz 2

Etwaige weitere Arbeitnehmer betreffende Einzelheiten sollen in einer noch zu erlassenden Satzung geregelt werden.

Zu § 15 (Aufsicht)

Die Regelung zur Aufsicht spiegelt die Verantwortung des Landes im Rahmen der Selbstverwaltung der Landesanstalt wider.

Zu § 16 (Anstaltsvermögen)

Die Regelung ist im Hinblick auf § 3 Absatz 3 geboten.

Zu § 17 (Verarbeitung von personenbezogenen Daten)

Die Vorschrift enthält die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Landesanstalt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Landesanstalt nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Ermächtigung, Einzelheiten nach Maßgabe der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 durch Rechtsverordnung zu regeln. Durch Bezug auf Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 wird von Absatz 1 Buchstabe c und e der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht.

Zu § 18 (Satzung)

Zu Absatz 1

Die Gewährträgersammlung wird ermächtigt, eine Satzung für die Landesanstalt zu erlassen. Damit sollen insbesondere die Amtszeiten, die Arbeitsweisen und die Zusammenarbeit der Organe der Landesanstalt geregelt werden.

Zu Absatz 2

Die Satzung ist entsprechend der Regelung des § 19 bekanntzumachen.

Zu § 19 (Bekanntmachungen)

Bekanntzumachen sind insbesondere die Satzung, die Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie die Berichte zur Anwendung des Berliner Corporate Governance Kodex. Die Vorschrift ermöglicht Veröffentlichungen im Amtsblatt und auch im Bundesanzeiger.

Zu § 20 (Geltung der Landeshaushaltsordnung)

Die Landesanstalt unterliegt der Überprüfung durch den Rechnungshof. Der Rechnungshof berücksichtigt bei der Prüfung, dass es sich um eine Landesanstalt handelt, die ihre Aufgaben nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte (siehe § 6 Absatz 1) wahrnimmt.

Die Auswahl der Abschlussprüfenden erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsrats durch die Gewährträgerversammlung. Aufsichtsrat und Gewährträgerversammlung haben sicherzustellen, dass bei der Auswahl der Abschlussprüfenden etwa einschlägige Vergabevorschriften befolgt werden. Mit der Vorschrift erfolgt eine Anlehnung an das Bestellungsverfahren bei Kapitalgesellschaften, bei denen die Bestellung gemäß § 318 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs durch die Gesellschafter erfolgt. Durch die Einbindung der §§ 63 und 64 der Landeshaushaltsordnung wird sichergestellt, dass die haushaltsrechtlichen Regelungen betreffend den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen und bezüglich Grundstücken Anwendung finden.

Zu § 21 (Anwendung des Berliner Corporate Governance Kodex)

Der Berliner Corporate Governance Kodex ist unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Verfassung eines Unternehmens zur Anwendung empfohlen und gilt somit auch für Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Regelung ermöglicht in Satz 2 Abweichungen vom Berliner Corporate Governance Kodex unter der Voraussetzung, dieses im Rahmen der jährlichen Berichterstattung offenzulegen und zu begründen (comply or explain). Dies ermöglicht der Landesanstalt die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Zu § 22 (Inkrafttreten)

Diese Regelung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage/Grundlage für die Zuständigkeit des Senats

§ 10 Nr. 3 GO Sen; § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a GGO II

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

D. Gesamtkosten

Dem Land Berlin entstehen für die Unterhaltung der Landesanstalt keine Kosten. Die Landesanstalt selbst arbeitet über den bis zum Jahr 2063 reichenden Überlassungszeitraum gesamthaft gesehen kostendeckend. Die Kostendeckung umfasst auch den nominalen Substanzerhalt der vom Land einzubringenden Kapitalausstattung (s. Buchstabe F.a.) sowie einen geringfügigen Gemeinkostenzuschlag. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt und wäre für eine ertragssteuerbefreite Vermögensverwaltungsgesellschaft auch nicht zulässig. Hohe Wagnisaufschläge sind auch deshalb nicht erforderlich, weil der Fahrzeugüberlassungsvertrag eine Anpassung des Nutzungsüberlassungsentgelts an Kostenveränderungen erlaubt.

Die Kosten für die Umsetzung des Fahrzeugpools bestehen aus der Finanzierung der Fahrzeugbeschaffungskosten (Kapitaldienst) und den laufenden Kosten der Landesanstalt, gemindert durch die langfristig kostendeckenden Erträge, die im Wesentlichen aus Fahrzeugüberlassungsentgelten bestehen.

Den größten Ausgabenblock verursacht der Kaufpreis für die Fahrzeugbeschaffung, der aktuell auf etwa 2,9 Mrd. Euro geschätzt wird. Der tatsächliche Fahrzeugkaufpreis wird erst zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung verbindlich feststehen.

Anschaffungsnebenkosten fallen vor allem für die Begleitung von Fahrzeugkonstruktion, -herstellung und Abnahme an und werden aktiviert. Bis zur Aufnahme des ersten Langfristdarlehens werden diese kurzfristig fremdfinanziert (Zwischenfinanzierung).

Zur Finanzierung des Fahrzeugkaufpreises und der aktivierbaren Anschaffungsnebenkosten verwendet die Landesanstalt einerseits vom Land Berlin eingebrachte Eigenmittel in Höhe von 312,3 Mio. EUR, zum anderen nimmt sie langfristige annuitätische Darlehen am Kapitalmarkt auf, wodurch ein gleichmäßiger Kapitaldienst zu entrichten ist. Die Darlehen werden bis zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2063 vollständig getilgt.

Infolge der annuitätischen Finanzierung fallen in den ersten Jahren sehr hohe Zinslasten an. Diese führen i. V. m. dem weitgehenden Verzicht auf Gewinnerzielung zu Anfangsverlusten bis in das Jahr 2045 hinein, die erst danach abgetragen werden.

Basierend auf Erfahrungen anderer öffentlicher Fahrzeuggesellschaften bzw. -anstalten wird der Zinsaufwand für den Zeitraum der Vorfinanzierung bis zur entgeltlichen Überlassung der Fahrzeuge auf 0,75% p. a. und für die Langfristfinanzierung konservativ auf 1,4% p. a. geschätzt. Bis zum Ende des Planungszeitraums werden somit Langfristzinsen in Höhe von 620 Mio. EUR fällig. Der Zinsaufwand ist vom Fahrzeugkaufpreis sowie vom tatsächlichen Zinsniveau der Jahre 2024 ff. abhängig. Eine Zinssicherung zum heutigen Zeitpunkt wäre unwirtschaftlich.

Nicht aktivierbare operative Vorlaufkosten vor Überlassung der Fahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen werden bis zum Jahr 2022 aus Eigenmitteln i. H. v. ca. 0,7 Mio. EUR und ab 2023 aus tilgungsfreien Darlehen der Landesanstalt finanziert, die im Sinne der Kostendeckung den Überlassungsentgelten zugeschrieben werden. Hierfür wird ein Zinssatz von 0,75% p. a. unterstellt.

Die gesamten Verwaltungskosten der Landesanstalt werden auf 56 Mio. EUR für den Planungszeitraum von 43 Jahren veranschlagt, davon entfallen 30 Mio. EUR auf Personalkosten. Alle Verwaltungskosten sind mit einer Dynamisierungsrate von 2,0 % p. a. geplant.

Durch den Einsatz von Eigenmitteln werden der Fremdfinanzierungsanteil und die sich daraus ergebenden Aufwendungen reduziert. Weitere Details zur Kosten- und Erlösstruktur der Landesanstalt sind dem vorläufigen Wirtschaftsplan zu entnehmen.

Es ist vorgesehen, dass sich das Land Brandenburg in der Größenordnung seines Leistungsanteils an der Verkehrsleistung (ca. 14%) an der Finanzierung der Landesanstalt gemäß den Regelungen einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung für die von Berlin eingebrachten Eigenmittel sowie für die Gewährträgerschaft beteiligt, sofern und solange es diese nicht teilt oder die Gewährträgerschaft anteilig mitträgt.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das mit der Errichtung der Landesanstalt im Zusammenhang stehende Vergabeverfahren zur Beauftragung von Verkehrsleistungen auf den Teilnetzen Nord-Süd und Stadtbahn des Berliner S-Bahn-Netztes sowie des Kaufs der hierfür erforderlichen Fahrzeuge, deren Instandhaltung und deren Bereitstellung an das/die die Verkehrsleistungen erbringende/n Eisenbahnverkehrsunternehmen wird gemeinsam mit dem Land Brandenburg durchgeführt. Das Land Brandenburg ist über die Errichtung der Landesanstalt durch das Land Berlin informiert und wird sich gemäß den Regelungen einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung an den Kosten des S-Bahn-Verkehrs beteiligen. Zwischen den Ländern besteht Einvernehmen darüber, dass eine institutionelle Beteiligung des Landes Brandenburg zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich möglich sein soll, wobei über deren Ausgestaltung und Umsetzung noch nicht entschieden ist.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Für die Kapitalausstattung der Landesanstalt sind im Doppelhaushalt 2020/2021 Mittel i. H. v. 200 Mio. Euro aus der Rücklage für die S-Bahn-Fahrzeuggesellschaft (Rücklage 9730/10030) sowie 113 Mio. Euro aus dem S-Bahn-Ansparfonds des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWANA Kapitel 9810/Tit. 97113) vorgesehen.

Zur Finanzierung ihrer Kosten und Investitionen bedient sich die Landesanstalt selbstständig am Finanzmarkt. Die Refinanzierung ihrer langfristigen Darlehen für Investitionen erfolgt über ein kostendeckendes Fahrzeugüberlassungsentgelt, das sie von den EVU erhebt. Dieses dient im Wesentlichen der Bedienung des Kapitaldienstes. Die Vertragslaufzeit für die erforderlichen Darlehen soll gemäß der Nutzungsdauer der Fahrzeuge 30 Jahre ab Tilgungsbeginn betragen. Die Tilgung soll in annuitätischen Raten je nach Auszahlungstranche zwischen Ende 2027 und 2035 beginnen.

Zur haushaltmäßigen Absicherung der mit den Aufgaben der Landesanstalt verbundenen Ausschreibung und Vergabe wurde im Doppelhaushalt 2020/2021 im Haushaltsjahr 2021 bei Kapitel 0730, Titel 54081, eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 7,767 Mrd. Euro einschließlich der Infrastrukturnutzungsentgelte und unter Abzug der darauf entfallenden, voraussichtlichen Fahrgelderlöse aufgenommen, wobei der wesentliche Teil auf die Kosten des S-Bahn-Betriebs der ersten 15 Jahre sowie die Instandhaltungsleistungen über einen Zeitraum von 30 Jahren entfällt.

Diese Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. Verträge können daher erst geschlossen werden, wenn diese Sperre durch das Parlament aufgehoben wird. Dem Parlament wird eine Darstellung der Gründe, die zum vorgesehenen Zuschlag auf den / die ausgewählten Bieter geführt haben, zur Verfügung gestellt.

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Auf Grund der Flottenausweitung gegenüber dem Verfahren TN Ring ist die alleinige Ansidelung der Controllingaufgaben bei dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) nicht umsetzbar. Aufgrund der mittelbaren Eigentümerstellung der Länder bedarf es eines stärkeren und eigenständigen Engagements hinsichtlich der Sicherung des Werterhalts der Fahrzeuge. Das Eigentümercontrolling der Landesanstalt soll dabei eng mit dem Vertragscontrolling des VBB kooperieren, um nicht notwendige Dopplungen zu vermeiden und mögliche Synergien zwischen beiden Controllingaufgaben nutzbar zu machen.

Die für die Wahrnehmung der aus dem Fahrzeugkaufvertrag resultierenden Rechte und Pflichten im Hinblick auf technisches und kaufmännisches Fahrzeugcontrolling sowie für die Sicherstellung des Werterhalts der Flotte notwendigen Personale sollen prinzipiell direkt bei der Landesanstalt verankert werden, jedoch in der Phase der Konstruktion, Herstellung und Abnahme der Fahrzeuge bedarfsweise durch externe technische Sachverständige verstärkt werden. Sofern sich einzelne Aufgaben im weiteren Verlauf als Daueraufgaben herausstellen, sollen diese von eigenem Personal wahrgenommen werden. Die Aufwandsposition für sonstige Aufwendungen müsste dann entsprechend reduziert und der Stellenplan entsprechend angepasst werden.

Der Vorstand soll bis Ende 2021 zeitlich begrenzt auf ehrenamtlicher Basis mit einer Person aus der federführenden Senatsverwaltung besetzt werden. Im Zielzustand wird eine Besetzung mit zwei Vorständen, idealerweise je einer aus dem kaufmännischen und dem technischen Bereich, als erforderlich erachtet - nicht zuletzt, um eine jederzeitige Vertretung gewährleisten zu können.

Im Rahmen einer Facharbeitsgruppe wurde des Weiteren ein Personalbedarf von fünf Vollzeitäquivalenten für Bereichsleitung, Sekretariat sowie kaufmännisches und technisches Fahrzeugcontrolling ermittelt, der bis Ende 2024 aufgebaut werden muss.

Zwischen geplanter Zuschlagserteilung und letzter Betriebsaufnahme sowie zum jeweiligem Verkehrsvertragsende ergibt sich Bedarf für die Einbindung von zeitweilig bis zu fünf externen technischen Sachverständigen, da im Rahmen der Begleitung der Fahrzeugherstellung und zum jeweiligen Ende der Verkehrsvertragsperiode eine engmaschige Kontrolle der Fahrzeugqualität erfolgen soll.

Weitere Details ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan.

Die Aufgaben des laufenden Vertragsmanagements und -controllings sollen, wie bei allen anderen Verträgen der Länder Berlin und Brandenburg im Schienenpersonennahverkehr, durch den VBB wahrgenommen werden. Hier wird ggf. für die Umsetzung der neuen Verträge eine personelle Stärkung des Controllingbereichs erforderlich, die anteilig von den Ländern zu finanzieren ist.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Die Tätigkeit der Landesanstalt hat keine unmittelbaren flächenmäßigen Auswirkungen.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Das Gesetz selbst hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt.

Berlin, den 24. November 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

R. Günther

Senatorin für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Landeshaushaltsordnung (LHO)

§ 63

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

- (1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit erforderlich sind.
- (2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Die Veräußerung von Grundstücken mit dem Ziel der weiteren langfristigen Eigennutzung ist im Einzelfall zulässig, wenn dies ausschließlich der wirtschaftlichen Sanierung dieser Grundstücke dient und die Möglichkeit eines Rückerwerbs gewährleistet ist. Ein Portfolioausschuss bewertet die landeseigenen Grundstücke nach Maßgabe einer vom Abgeordnetenhaus genehmigten und auf dem Prinzip des Einvernehmens beruhenden Geschäftsordnung unter Beteiligung aller Fachverwaltungen. Dissensfälle entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses.
- (3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.
- (4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Berlins, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen oder der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme kann beispielsweise vorliegen bei der Veräußerung von Grundstücken im Rahmen eines konzeptorientierten Entwicklungsverfahrens oder etwa bei Direktvergaben nach einem vom Abgeordnetenhaus genehmigten Liegenschaftskonzept. Solche Geschäfte stellen stets ein dringendes Interesse Berlins dar.
- (5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 64

Grundstücke

- (1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen erworben, belastet oder veräußert werden, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zuständig sind.
- (2) Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen
 1. der Erwerb von Grundstücken und Erbbaurechten,
 - a) wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn der Kaufpreis 125 000 Euro übersteigt und sie beträchtlich über Wert erworben werden sollen,
 2. der Erwerb von Vorkaufsrechten, wenn der Wert des Grundstücks 3000000 Euro übersteigt,
 3. die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten,
 - a) wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn der Wert 125 000 Euro übersteigt und sie unentgeltlich oder beträchtlich unter Wert veräußert werden sollen,
 4. die Bestellung von Erbbaurechten oder Grundpfandrechten,
 - a) wenn der Grundstückswert 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn Laufzeiten von mehr als 40 Jahren (inklusive Verlängerungsoptionen) vereinbart werden sollen,

5. der Verzicht auf Zuordnung oder Rückerstattung nach dem Einigungsvertrag bei Grundstücken mit einem Wert von mehr als 125 000 Euro, wenn auf eine Gegenleistung verzichtet wird oder die Gegenleistung beträchtlich unter dem Grundstückswert liegt,
6. die Veräußerung von Grundstücken nach § 63 Absatz 2 Satz 2 ,
7. städtebauliche Verträge oder ähnliche Geschäfte, soweit sie eine unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung zum Erwerb, zur Belastung oder zur Veräußerung von Grundstücken beinhalten, wenn die Grundstückswerte insgesamt 3 000 000 Euro übersteigen,
8. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, wenn der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses die Einwilligungsbedürftigkeit aufgrund der besonderen politischen Bedeutung des Geschäfts durch Beschluss feststellt.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, soweit kein Fall nach Satz 1 Nummer 8 vorliegt,

1. bei Ausübung des Vorkaufsrechts,
 2. bei Erwerb im Wege der von einem anderen beantragten Zwangsversteigerung, soweit das Land Berlin an diesem anderen nicht beteiligt ist,
 3. bei Enteignungen oder Umlegungen,
 4. bei Erwerb von Grundstücken
 - a) für die Gewerbe- oder Industrieansiedlung,
 - b) für den Wohnungsbau,
 - c) von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder
 - d) zur Erhaltung mietgünstigen Wohnraums,
 5. bei Gewerbe- oder Industrieansiedlung, wenn Grundstücke zu einem ihrem Wert entsprechenden Kaufpreis veräußert oder Erbbaurechte bestellt werden.
- (3) Dem Abgeordnetenhaus ist halbjährlich über die Grundstücksgeschäfte Berlins zu berichten. Es ist darüber hinaus in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 vierteljährlich zu unterrichten.
- (4) Der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses ist vor Abschluss des Kaufvertrages oder des Erbbaurechtsvertrages mit Kaufoption zu beteiligen, wenn
1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 4 der Kaufpreis den Wert des Grundstücks überschreitet oder
 2. es sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 5 um Grundstücke
 - a) von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder
 - b) in einer exponierten Lage von besonderem öffentlichen Interesse
 - c) handelt und der Wert des Grundstücks 3 000 000 Euro übersteigt.
- (5) Für zu erwerbende, zu belastende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen. Bei der Veräußerung von Grundstücken kann die Wertermittlung auch über ein allgemeines, transparentes und bedingungsfreies Bieterverfahren erfolgen; Gebote im Rahmen eines Bieterverfahrens sind zumindest am Ergebnis einer Verkehrswertaussage (gestrafftes Wertermittlungsverfahren) zu messen. Das Recht des Abgeordnetenhauses, durch Beschluss andere Werte zugrunde zu legen, bleibt unberührt.
- (6) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 übernommen werden.
- (7) Die Wertgrenzen umfassen den Wert ohne Wertminderungen, die sich aus grundstücksbedingten Sachverhalten ergeben (Kontaminierungen, vorhandene bauliche Anlagen, Dienstbarkeiten, Anrechnungen auf den Kaufpreis und Ähnliches), soweit sie zum Zeitpunkt der Wertermittlung bekannt sind.
- (8) Dingliche Rechte dürfen an Grundstücken Berlins nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zuständig sind.
- (9) Zur Prüfung einer Beschlussfassung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 ist der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses vorab geeignet zu unterrichten. Das Grundstücksges-

schäft gilt als nicht einwilligungsbedürftig, wenn der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses keinen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung gefasst hat.

§ 65

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Berlin soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 4, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn
 1. ein wichtiges Interesse Berlins vorliegt und sich der von Berlin angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
 2. die Einzahlungsverpflichtung Berlins auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
 3. Berlin einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
 4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden,
 5. gewährleistet ist, dass der Anhang in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 des Handelsgesetzbuches für börsennotierte Gesellschaften aufgestellt und geprüft wird,
 6. bei Mehrheitsbeteiligungen gewährleistet ist und bei Minderheitsbeteiligungen darauf hingewirkt wird, dass für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des jeweiligen Unternehmens die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter), im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.
- (2) Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen erwirbt, verwaltet und veräußert für Aufgaben der Hauptverwaltung die Senatsverwaltung für Finanzen, für Bezirksaufgaben das Bezirksamt (Abteilung Finanzen). Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus in zweckentsprechender Form.
- (3) Die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt soll darauf hinwirken, dass ein Unternehmen, an dem Berlin unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit ihrer Einwilligung eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse an mittelbaren Beteiligungen werden die verschiedenen Beteiligungsstränge zusammengezählt. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend.
- (4) An einer Genossenschaft soll sich Berlin nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeit der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.
- (5) Die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt soll darauf hinwirken, dass die auf Veranlassung Berlins gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Berlins berücksichtigen.
- (6) Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen
 1. die Beteiligung an Unternehmen, wenn die Mehrheit der Anteile Berlin gehören soll oder für die Beteiligung ein Gegenwert von mehr als 100 Millionen Euro aufgebracht werden soll,
 2. die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen, wenn dadurch der Einfluss Berlins wesentlich verringert wird,
 1. die Veräußerung von Tochterunternehmen und organisatorischen Unternehmensteilen von Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile Berlin mittelbar oder unmittelbar gehören oder die mittelbar oder unmittelbar abhängige Unternehmen im Sinne von §

- 17 des Aktiengesetzes sind. Ausgenommen sind Verkäufe oder Abspaltungen innerhalb eines Unternehmens an eine andere Unternehmensbeteiligung oder an das Land direkt,
2. die Umwandlung und Auflösung von Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile Berlin mittelbar oder unmittelbar gehören oder die mittelbar oder unmittelbar abhängige Unternehmen im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes sind,
 3. die Aufgabe eines beherrschenden Einflusses im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes .
 4. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Haushaltsplan die Einnahmen oder Ausgaben für ein bestimmtes Vermögensgeschäft vorsieht.
- (7) Das Bezirksamt bedarf zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen der vorherigen Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung und, falls nach Absatz 6 Satz 1 keine Einwilligung des Abgeordnetenhauses erforderlich ist, des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Finanzen. Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet das Abgeordnetenhaus. Absatz 6 Satz 2 gilt für die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung entsprechend.

§ 65a

Offenlegung der Vergütung der Mitglieder aller Unternehmensorgane

Bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, stellt das Land Berlin sicher, bei Minderheitsbeteiligungen wirkt es darauf hin, dass in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen der Beteiligungsgesellschaften die Verpflichtung aufgenommen wird, dass für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des jeweiligen Unternehmens die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter), im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite. Die auf Veranlassung des Landes Berlin gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen wirken auf die Einhaltung dieser Verpflichtung hin.

§ 65b

Offenlegung von Vergütungen bei Landesbetrieben und Sondervermögen

Landesbetriebe und Sondervermögen haben die Angaben nach § 65a zu veröffentlichen.

§ 65c

Offenlegung von Vergütungen bei Zuwendungsempfängern

Bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung hat der Zuwendungsempfänger für jedes namentlich benannte Mitglied der Geschäftsleitung mit außertariflicher Vergütung die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art), einzeln und aufgegliedert nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Bestandteilen, im Verwendungsnachweis anzugeben. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.

§ 65d

Offenlegung von Vergütungen bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts haben die Angaben nach § 65a zu veröffentlichen. Selbstverwaltungskörperschaften fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Zweiten Vergütungs- und Transparenzgesetzes vom 19. April 2011 (GVBl. S. 174).

§ 66

Unterrichtung des Rechnungshofes

Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so hat die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt darauf hinzuwirken, dass dem Rechnungshof die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.

§ 67

Prüfungsrecht durch Vereinbarung

Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt, soweit das Interesse Berlins dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, dass Berlin in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem Berlin allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist. Bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse an mittelbaren Beteiligungen werden die verschiedenen Beteiligungsstränge zusammengezählt.

§ 68

Zuständigkeitsregelungen

- (1) Die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt aus. Bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes werden die Rechte Berlins im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ausgeübt.
- (2) Auf die Ausübung der Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes darf nur im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verzichtet werden.

§ 69

Unterrichtung des Rechnungshofes

Die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt übersendet dem Rechnungshof innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat,

1. die Unterlagen, die Berlin als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind,
2. die Berichte, welche die auf ihre Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben,
3. die ihr nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte.

Dabei wird das Ergebnis der eigenen Prüfung mitgeteilt.

[...]

§ 111

Prüfung durch den Rechnungshof

- (1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 89 bis 99 , 102 und 103 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kammern der Selbstverwaltung der Wirtschaft unterliegt nicht der Prüfung durch den Rechnungshof, wenn durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung eine den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechende Prüfung gewährleistet ist. Für andere landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann die zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Rechnungshof Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse Berlins besteht.

§ 112

Sonderregelungen

- (1) Auf die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte ist nur § 111 anzuwenden, und zwar nur dann, wenn sie auf Grund eines Gesetzes von Berlin Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung Berlins gesetzlich begründet ist. Auf die Verbände der in Satz 1 genannten Sozialversicherungsträger ist unabhängig von ihrer Rechtsform § 111 anzuwenden, wenn Mitglieder dieser Verbände der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen. Auf sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.
- (2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung Berlins § 65 Absatz 1 Nummer 3 und 4 und Absatz 2 und 3 , § 68 Absatz 1 und § 69 entsprechend, § 111 unmittelbar anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, an denen die in Satz 1 genannten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die §§ 65 bis 69 entsprechend. Für die Veräußerung von Grundstücken, die sich im Eigentum von Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts - ab einer mehrheitlichen Beteiligung Berlins - befinden, sind die dafür in den §§ 63 bis 69 festgelegten Regelungen einzuhalten. § 1 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Betriebe-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die §§ 105 und 111 gelten nicht für Kirchen und Religionsgesellschaften.

2. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates

ABl. L 315 S. 1

Celex-Nr. 3 2007 R 1370

zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/2338 vom 14.12.2016 (ABl. L 354 S. 22)

Artikel 4
Obligatorischer Inhalt öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften

(1) In den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und den allgemeinen Vorschriften

- a) sind die vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die in dieser Verordnung definiert und gemäß Artikel 2a dieser Verordnung spezifiziert sind, und die betreffenden geografischen Geltungsbereiche klar festzulegen;
- b) sind zuvor in objektiver und transparenter Weise aufzustellen:
 - i) die Parameter, anhand deren gegebenenfalls die Ausgleichsleistung berechnet wird, und
 - ii) die Art und der Umfang der gegebenenfalls gewährten Ausschließlichkeit; dabei ist eine übermäßige Ausgleichsleistung zu vermeiden.

Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die nicht gemäß Artikel 5 Absatz 1, Absatz 3 oder Absatz 3b vergeben werden, werden diese Parameter so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen kann, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind, wobei die vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes erzielten und einbehaltenen Einnahmen und ein angemessener Gewinn berücksichtigt werden;

- c) sind die Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Kosten, die mit der Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung stehen, festzulegen. Diese Kosten können insbesondere Personalkosten, Energiekosten, Infrastrukturkosten, Wartungs- und Instandsetzungskosten für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs, das Rollmaterial und für den Betrieb der Personenverkehrsdienste erforderliche Anlagen sowie die Fixkosten und eine angemessene Kapitalrendite umfassen.
- (2) In den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und den allgemeinen Vorschriften sind die Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf festzulegen, die entweder beim Betreiber eines öffentlichen Dienstes verbleiben, an die zuständige Behörde übergehen oder unter ihnen aufgeteilt werden.
- (3) Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind befristet und haben eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren für Busverkehrsdienste und von höchstens 15 Jahren für Personenverkehrsdienste mit der Eisenbahn oder anderen schienengestützten Verkehrsträgern.

Die Laufzeit von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die mehrere Verkehrsträger umfassen, ist auf 15 Jahre beschränkt, wenn der Verkehr mit der Eisenbahn oder anderen

schiengestützten Verkehrsträgern mehr als 50 % des Werts der betreffenden Verkehrsdienste ausmacht.

- (4) Falls erforderlich kann die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Berücksichtigung der Amortisierungsdauer der Wirtschaftsgüter um höchstens 50 % verlängert werden, wenn der Betreiber eines öffentlichen Dienstes einen wesentlichen Anteil der für die Erbringung der Personenverkehrsdienste, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind, insgesamt erforderlichen Wirtschaftsgüter bereitstellt und diese vorwiegend an die Personenverkehrsdienste gebunden sind, die von dem Auftrag erfasst werden.

Falls dies durch Kosten, die aus der besonderen geografischen Lage entstehen, gerechtfertigt ist, kann die Laufzeit der in Absatz 3 beschriebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge in den Gebieten in äußerster Randlage um höchstens 50 % verlängert werden.

Falls dies durch die Abschreibung von Kapital in Verbindung mit außergewöhnlichen Investitionen in Infrastruktur, Rollmaterial oder Fahrzeuge gerechtfertigt ist und der öffentliche Dienstleistungsauftrag in einem fairen wettbewerblichen Vergabeverfahren vergeben wurde, kann ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag eine längere Laufzeit haben.

Zur Gewährleistung der Transparenz in diesem Fall muss die zuständige Behörde der Kommission innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Vertrags den öffentlichen Dienstleistungsauftrag und die Elemente, die seine längere Laufzeit rechtfertigen, übermitteln.

- (4a) Bei der Ausführung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen halten Betreiber eines öffentlichen Dienstes die nach dem Unionsrecht, dem nationalen Recht oder Tarifverträgen geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen ein.
- (4b) Die Richtlinie 2001/23/EG findet Anwendung auf den Wechsel des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, wenn ein solcher Wechsel einen Unternehmensübergang im Sinne jener Richtlinie darstellt.
- (5) Unbeschadet des nationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts, einschließlich Tarifverträge zwischen den Sozialpartnern, kann die zuständige Behörde den ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes verpflichten, den Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, die Rechte zu gewähren, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG erfolgt wäre.

Verpflichtet die zuständige Behörde die Betreiber eines öffentlichen Dienstes, bestimmte Sozialstandards einzuhalten, so werden in den Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen die betreffenden Arbeitnehmer aufgeführt und transparente Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und zu den Bedingungen gemacht, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten.

- (6) Verpflichtet die zuständige Behörde die Betreiber eines öffentlichen Dienstes im Einklang mit nationalem Recht dazu, bestimmte Qualitäts- und Sozialstandards einzuhalten, oder stellt sie soziale und qualitative Kriterien auf, so werden diese Standards und Kriterien in die Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und die öffentlichen Dienstleistungsaufträge aufgenommen.

Derartige Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und öffentliche Dienstleistungsaufträge müssen gegebenenfalls auch Angaben zu den Rechten und Pflichten in Bezug auf die Übernahme von Personal, das vom vorherigen Betreiber eingestellt worden war, enthalten, unter gleichzeitiger Wahrung der Richtlinie 2001/23/EG.

- (7) In den Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen ist transparent anzugeben, ob und in welchem Umfang eine Vergabe von Unteraufträgen in Frage kommt.

Werden Unteraufträge vergeben, so ist der mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten nach Maßgabe dieser Verordnung betraute Betreiber verpflichtet, einen bedeutenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen.

Ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag, der gleichzeitig Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste umfasst, kann eine vollständige Übertragung des Betriebs dieser Dienste an Unterauftragnehmer vorsehen.

Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag werden entsprechend dem nationalen Recht und dem Gemeinschaftsrecht die für eine Vergabe von Unteraufträgen geltenden Bedingungen festgelegt.

- (8) Öffentliche Dienstleistungsaufträge müssen den Betreiber verpflichten, der zuständigen Behörde alle für die Vergabe der öffentlichen Dienstleistungsaufträge wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen; hierbei ist der legitime Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen zu gewährleisten.

Die zuständigen Behörden stellen allen interessierten Parteien relevante Informationen für die Vorbereitung eines Angebots im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens zur Verfügung und gewährleisten dabei den legitimen Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen.

Dazu gehören Informationen über Fahrgastnachfrage, Tarife, Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die Gegenstand des wettbewerblichen Vergabeverfahrens sind, sowie Einzelheiten der Infrastrukturspezifikationen, die für den Betrieb der erforderlichen Fahrzeuge bzw. des erforderlichen Rollmaterials relevant sind, um interessierten Parteien die Abfassung fundierter Geschäftspläne zu ermöglichen.

Die Schieneninfrastrukturbetreiber unterstützen die zuständigen Behörden bei der Bereitstellung aller einschlägigen Infrastrukturspezifikationen.

Die Nichteinhaltung der oben genannten Bestimmungen ist Gegenstand einer rechtlichen Überprüfung im Sinne von Artikel 5 Absatz 7.

3 Aktiengesetz

§ 394 Berichte der Aufsichtsratsmitglieder

Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Berichtspflicht nach Satz 1 kann auf Gesetz, auf Satzung oder auf dem Aufsichtsrat in Textform mitgeteiltem Rechtsgeschäft beruhen.

§ 395 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten oder für eine Gebietskörperschaft die Gesellschaft, die Betätigung der Gebietskörperschaft als Aktionär oder die Tätigkeit der auf Veranlassung der Gebietskörperschaft gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu prüfen, haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 394 bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr.
- (2) Bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen dürfen vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht veröffentlicht werden.

Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin (LSFB) – Vorläufiger Wirtschaftsplan

1	HINTERGRUND	2
2	ERFOLGSPLAN (ERGEBNISÜBERSICHT) PLANJAHR UND MITTELFRISTPLANUNG	4
3	PERSONAL UND VERWALTUNG	5
3.1	Annahmen zur Personalplanung (Stellenplan)	5
3.2	Annahmen zu Verwaltungs- und sonstigen Kosten	6
4	INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN	9
4.1	Kaufpreiszahlung (Investitionsplan)	9
4.2	Finanzierung und Kreditverbindlichkeiten (Finanzplan)	10
5	SONSTIGES	13
5.1	Überlassungsentgelte	13
5.2	Steuern	13
6	LANGFRISTPLANUNG	14
6.1	Gewinn- und Verlustrechnung (2021 bis 2063)	14
6.2	Bilanz (Zeitraum 2021 bis 2063)	15

1 Hintergrund

Gemäß § 13 des Gesetzentwurfs über die Errichtung einer Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin (LSFB-Errichtungsgesetz - LSFBG) ist für diese jährlich ein Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen, vom Vorstand dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen und durch die Gewährträgersammlung zu beschließen (§ 9 Absatz 6 LSFBG).

Des Weiteren sind eine Mittelfristplanung über das nachfolgende Planjahr und mindestens fünf darauffolgende Geschäftsjahre sowie eine Langfristplanung über die gesamte Nutzungsdauer der Fahrzeuge (entspricht 30 Jahre) vorzulegen.

Neben der Darstellung von Plan-Bilanz und Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung sind eine Personalübersicht sowie ein Investitions- und Finanzierungsplan beizufügen. Die zugrundeliegenden Annahmen und wesentliche Planungsdaten sind zu erläutern.

Die nachfolgende Darstellung ist als vorläufiger Wirtschaftsplan zu verstehen, der die wirtschaftlichen Grundlagen der zu errichtenden LSBF abbildet, wie sie sich nach derzeitigem Planungsstand für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie für die Mittel- und Langfristperspektive darstellen. Der Planung liegen wesentliche Aussagen zur steuerrechtlichen Einordnung zugrunde (vgl. gesonderten Anhang I), die sich in laufender Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde befinden. In eine verbindliche Auskunft kann diese erst münden, wenn die Vertragsunterlagen über die Verkehrs- und Dienstleistungen für die Teilnetze Nord-Süd und Stadtbahn zum Zeitpunkt der finalen Angebotsaufforderung endgültig feststehen.

Allgemeine Annahmen

Unternehmensform	Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Vermögensverwaltung)
Zeitraum	2021-2063
Zweck	Hauptzweck der LSBF ist der Erwerb, die Finanzierung und die Begleitung der Inbetriebnahme von S-Bahn-Zügen für Berlin und Brandenburg sowie deren Überlassung an die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) im Sinne einer vermögensverwaltenden Tätigkeit.
Tätigkeiten	Erwerb der Fahrzeuge durch Eintreten in den zwischen den Ländern und einem oder zwei Fahrzeugbeschaffungs- und Instandhaltungsunternehmen (FBI) abgeschlossenen Fahrzeugkaufvertrag, voraussichtlich in 2022.

	<p>Finanzierung des Fahrzeugkaufpreises mit Hilfe von Eigenmitteln und langfristigen Darlehen, die (voraussichtlich ab 2025) am Finanzmarkt aufgenommen und über die Lebensdauer der Fahrzeuge getilgt werden.</p> <p>Vermietung („Überlassung“) der Fahrzeuge an die EVU, voraussichtlich ab 2027.</p> <p>Weitere vermögensverwaltende Tätigkeiten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begleitung des Fahrzeugherstellungsprozesses - Verwaltung der Vermögensgegenstände - Sicherung des Werterhalts durch Monitoring der Fahrzeug- und Instandhaltungsdokumentation (im Sinne eines Eigentümercontrollings) - Perspektivisch gegebenenfalls Nutzungsüberlassung von Grundstücken für die Errichtung erforderlicher Serviceeinrichtungen, wie Werkstatanlagen und Abstellgleise.
<p>Umfang der Investition</p>	<p>Für den Erwerb der Züge wird von Anschaffungskosten i. H. v. 2.924.388 TEUR für 327 Halbzüge („Hz“; Basislieferung exkl. Optionen) ausgegangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnetz Nord-Süd 1.520.324 TEUR (170 Hz) - Stadtbahn 1.404.064 TEUR (157 Hz) <p>Annahmen zum Fahrzeugpreis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kaufpreisschätzung basiert auf dem bezuschlagten Angebotspreis im Teilnetz Ring zzgl. Preisdynamisierung und unter Berücksichtigung eines Wettbewerbsfaktors von -5,0% ggü. dem Angebot im Teilnetz Ring. - Die exakte Anzahl der zu beschaffenden Fahrzeuge sowie deren Stückpreis sind vom Angebot sowie u. a. vom Instandhaltungskonzept des FBI abhängig und werden daher erst zu einem späteren Zeitpunkt feststehen, d. h. frühestens nach Abschluss der Verhandlungen bzw. zur Aufforderung zur letztverbindlichen Angebotsabgabe, ggf. auch erst zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung.

2 Erfolgsplan (Ergebnisübersicht) Planjahr und Mittelfristplanung

Geschäftsjahr - in TEUR	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1. Umsatzerlöse	-	-	-	-	-	-
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an						
2. fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-	-	-	-	-	-
3. andere aktivierte Eigenleistungen	-	-	-	-	-	-
4. Sonstige betr. Erträge	-	-	-	-	-	-
5. Materialaufwand	-	-	-	-	-	-
6. Personal Aufwand	-	241	322	483	492	502
Löhne und Gehälter	-	201	268	403	411	419
Soziale Abgaben und Aufwendungen	-	40	54	80	82	83
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	188	266	282	253	414	422
Betriebsergebnis (EBITDA)	(188)	(507)	(604)	(735)	(906)	(924)
8. Abschreibungen	-	-	-	-	-	-
auf immaterielle Vermögensgegenstände des						
Anlagevermögens und Sachanlagen	-	-	-	-	-	-
Betriebsergebnis (EBIT)	(188)	(507)	(604)	(735)	(906)	(924)
9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbunde-	-	-	-	-	-	-
nen Unternehmen						
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Auslei-	-	-	-	-	-	-
hungen des Finanzanlagevermögens						
11. Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	-	-	-	-
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf	-	-	-	-	-	-
Wertpapiere des Umlaufvermögens						
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	-	5	10	394	1.174
Vorfinanzierungszins (Investition)	-	-	-	-	377	1.150
Vorfinanzierungszins (Anlaufkosten)	-	-	5	10	17	24
Langfristige Finanzierung (Investition)	-	-	-	-	-	-
Kurzfristige Finanzierung (Anlaufkosten)	-	-	-	-	-	-
Gewinn/Verlust vor Steuern (EBT)	(188)	(507)	(608)	(745)	(1.300)	(2.098)
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-	-	-	-	-	-
15. Ergebnis nach Steuern	(188)	(507)	(608)	(745)	(1.300)	(2.098)
16. Sonstige Steuern	-	-	-	-	-	-
17. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	(188)	(507)	(608)	(745)	(1.300)	(2.098)

Abbildung 1 - Ergebnisübersicht der LSFB (2021-2026)

3 Personal und Verwaltung

Kalenderjahr - in TEUR	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Management & Verwaltung	187,6	507,1	603,9	735,4	906,2	924,3
6. Personalaufwand	-	241,5	322,0	482,8	492,5	502,3
7. Sonstige betriebliche Aufwand	187,6	265,6	282,0	252,6	413,8	422,0

Abbildung 2 - Personalaufwand der LSFB

3.1 Annahmen zur Personalplanung (Stellenplan)

Personalbedarf intern	<p>Es sind folgende Personalstellen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorstand (1 P, Entgeltgruppe B2), im Sinne des kaufmännischen Vorsichtsprinzips zunächst ab 2022. In 2021 erfolgt die Vorstandstätigkeit ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis. Bedarfsweise erfolgt eine Verlängerung auf dieser Basis, sofern sich die Notwendigkeit für die Verfügbarkeit des hauptamtlichen Vorstands erst für einen späteren Zeitpunkt abzeichnet. - Bereichsleitung/Prokura (1P, TVL Entgeltgruppe E14 Stufe 4, Basis 2019), ab 2022 (zeitliche Verfügbarkeit entsprechend dem konkreten Bedarf, s. o.). - Sekretariat (1P, TV-L Entgeltgruppe E 6, Stufe 4, Basis 2019), ab 2022 (zeitliche Verfügbarkeit entsprechend dem konkreten Bedarf, s. o.). - Sachbearbeiter/in Technisches bzw. kaufmännisches Fahrzeugcontrolling (bis zu 3P TV-L Entgeltgruppe E 13, Stufe 4, Basis 2019), ab 2023 für das laufende Eigentümercontrolling (Werterhalt der Fahrzeuge).
Personalaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anstalt wird im Jahr 2021 von einem ehrenamtlich bestellten Vorstand geleitet. - Da die LSFB im Jahr 2022 in Verträge mit dem/den FBI eintreten wird, muss sie zu diesem Zeitpunkt arbeitsfähig sein. Hierzu wird neben einem hauptamtlichen Vorstand auch der Bereichsleiter sowie das Sekretariat zu besetzen sein. Weitere Stellenbesetzungen mit operativer Funktion sind ab 2023 vorgesehen. - Abhängig vom Verantwortungsbereich variieren die Gehälter zwischen 35 TEUR und 94 TEUR p. a. ohne Sozialabgaben (Basis 2019). - Gehälter/Vergütungen werden mit 2,0% p. a. dynamisiert.

Personal (intern, Externe)	Anzahl	ab (Jahr)	AN-Brutto Gehälter EUR/Jahr (Basis: 2019)
Vorstand (hauptamtlich)	1	2022*	89.901
Bereichsleitung/Prokura	1	2022*	64.283
Sekretariat	1	2022*	35.556
Kaufmännische/r Sachbearbeiter/in	1	2023	58.290
Technische/r Sachbearbeiter/in	2	2024	58.290
Externe Sachverständige	5	2025 (bei Bedarf)	132.000
Vergütung Aufsichtsrat	3	2021	5.000

Abbildung 3 - Mitarbeiter und externe Sachverständige der LSFB (*ggf. Anpassung, sofern sich Bedarf für späteren Zeitpunkt und/oder in geringerem Umfang abzeichnet)

Kalenderjahr - in TEUR	2021	2022	2023	2024	2025	2026
6. Personalaufwand	-	241,5	322,0	482,8	492,5	502,3
6.1. Löhne und Gehälter	-	201,4	268,5	402,6	410,6	418,8
Vorstand	-	95,4	97,3	99,3	101,2	103,3
Bereichsleitung/Prokura	-	68,2	69,6	71,0	72,4	73,8
Sekretariat	-	37,7	38,5	39,3	40,0	40,8
Kaufmännische/r Sachbearbeiter/in	-	-	63,1	64,4	65,6	67,0
Technische/r Sachbearbeiter/in	-	-	-	128,7	131,3	133,9
6.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen	-	40,1	53,5	80,3	81,9	83,5

Abbildung 4 - Übersicht Personalaufwand der LSFB (2021-2026)

3.2 Annahmen zu Verwaltungs- und sonstigen Kosten

Verwaltungsaufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> - Miete für Büroflächen und Nebenkosten. Angelehnt an Ausstattung und Kosten der neuen VBB-Räumlichkeiten am Stralauer Platz werden 21 qm pro Mitarbeiter/in zu einem Quadratmeterpreis von 31 EUR (Netto Kalt) angesetzt. Eine Unterbringung in bestehenden Räumen der Verwaltung wird unter Berücksichtigung der ab 2022 zu erwartenden Raumbedarfe der Verwaltung geprüft werden. - Eine anfängliche Unterbringung der LSFB in den Räumen des VBB ist angedacht. Sobald die Anmietung eigener Räumlichkeiten erforderlich wird, ist von einer ähnlichen Größenordnung auszugehen. - Aufwand für Miete, EDV, Möbel, Büromaterial, Kommunikation und Nebenkosten, Dynamisierung 2,0% p. a.
--------------------------------	---

<p>Externe Sachverständige</p>	<p>Bedarfsweise Ergänzung durch technische Sachverständige</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitweilig bis zu 5P von 2025 bis 2036 (Spezialisten für die Begleitung von Fahrzeugkonstruktion, -herstellung und Abnahme) sowie von 2055 bis 2062 (Vorbereitung und Begleitung der Beschaffung der Folgegeneration der Fahrzeuge). - Der jeweilige Bedarf ist insb. von der Anzahl der abzunehmenden Fahrzeuge abhängig. Eine Bedarfsspitze besteht v.a. in den Jahren 2030/2031. - Ausgaben für externe Sachverständige sollen nach Möglichkeit als Anschaffungsnebenkosten aktiviert werden. - Sofern sich einzelne Aufgaben im weiteren Verlauf als Daueraufgaben herausstellen, sollen diese von eigenem Personal wahrgenommen werden. Die Aufwandsposition für sonstige Aufwendungen müsste dann entsprechend reduziert und die Personalkosten aufgestockt werden.
<p>Aufsichtsrat</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 5 AR-Mitglieder sind vorgesehen; den Planungen wurden zunächst 3 AR-Mitglieder zugrunde gelegt (ab 2021). - Die Vergütung der AR-Mitglieder ist von der Gewährträgersammlung zu beschließen.
<p>Sonstige Kosten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsberatung, Buchhaltung und Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung: 84.564 EUR im Jahr 2021, mit 2,0% p. a. dynamisiert. - Reisekosten pauschal 930 EUR p. a. pro operativem Mitarbeiter, Dynamisierung mit 2,0% p. a. - Reiseaufwand entsteht für Termine im Herstellerwerk - v. a. in der Phase von Konstruktion, Herstellung und Auslieferung der Fahrzeuge, sowie für Weiterbildungen, Behördentermine und den fachlichen Austausch insbes. mit anderen Landesfahrzeuggesellschaften. Es wurden drei Reisetage p. a. pro operativ tätigem Mitarbeiter und den Vorstand veranschlagt. - Ausschreibungsaufwand für Fahrzeugsachverständige und Finanzierung von 210.000 EUR, verteilt auf drei Jahre (2021-2023) - Keine Berücksichtigung von zusätzlichen Gründungskosten. - Softwarelizenzen für das Eigentümercontrolling werden vom FBI gestellt. Der Erwerb weiterer Lizenzen für Spezialsoftware ist zunächst nicht vorgesehen.
<p>Aufschlag</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10% der Summe aus 6. (Personalaufwand) und 7.1/7.2 (Verwaltungsaufwendungen; sonstige betriebliche Kosten).

	<p>Dieser deckt Verbrauchsmaterial ab und fungiert als Puffer, damit bei geringfügigen außerplanmäßigen Kostensteigerungen nicht permanent eine Anpassung des Fahrzeugüberlassungsentgeltes erforderlich wird. Er unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung, so dass Fahrzeugüberlassungsentgelte bei Bedarf sowohl nach oben als auch nach unten angepasst werden können.</p> <p>- Höhere Aufschläge erscheinen weder angemessen noch wirtschaftlich, da der Fahrzeugüberlassungsvertrag für den Fall unerwarteter Kostenanstiege eine entsprechende Anpassungsklausel vorsieht, mit deren Hilfe die Kostendeckung in den Folgeperioden (wieder) erreicht werden kann.</p>
--	---

Kalenderjahr - in TEUR		2021	2022**	2023	2024	2025	2026
7.	sonstige betriebliche Aufwand	187,6	266,1	282,5	253,1	414,3	422,5
7.1.	Verwaltungsaufwendungen	-	38,8	42,5	65,7	60,4	61,6
	Büro Miete*	-	24,4	33,2	50,7	51,8	52,8
	Büro Möbel + EDV	-	9,4	3,2	6,5	-	-
	Büromaterial	-	0,2	0,3	0,5	0,5	0,5
	Kommunikationskosten (Multimedia)	-	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0
	Bürogebäuden Nebenkosten (Leistungen)	-	2,9	4,0	6,1	6,2	6,3
7.2.	Sonstige betriebliche Kosten	170,5	180,7	184,5	120,0	270,9	276,3
	Pauschal Amortisation Möbel + EDV	-	1,8	2,4	3,6	3,6	3,6
	EDV-Kosten (Externe Support)	-	4,5	4,6	4,7	4,8	4,9
	Ausschreibungskosten	70,0	70,0	70,0			
	Reisekosten	-	1,9	3,0	5,0	5,1	5,2
	Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten	84,9	86,6	88,3	90,1	91,9	93,7
	Externe technische Sachverständige	-	-	-	-	148,7	151,6
	Vergütung Aufsichtsratsmitglieder	15,6	15,9	16,2	16,6	16,9	17,2
7.3.	Gemeinkostenzuschlag	17,1	46,6	55,4	67,4	82,9	84,6

Abbildung 5 - Übersicht sonstige betriebliche Aufwendungen der LSFb (2021-2026;* zunächst Untermiete VBB; ** Kosteneinsparungen in Anlaufphase werden geprüft, vorsorglich mit Jahresbetrag geplant)

4 Investitions- und Finanzierungsplan

4.1 Kaufpreiszahlung (Investitionsplan)

<p>Investitionsplan</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Geschätzte Anschaffungskosten i. H. v. 2,9 Mrd. EUR für 327 Halbzüge (Basislieferung exkl. Optionen). - Die Zahlungen werden in den Jahren 2023 bis 2036 fällig. Der zeitliche Anfall der Zahlungen steht erst nach Abschluss der Verhandlungen fest, durch die sich sowohl die Einlaufstufen als auch der Zahlungsplan verändern können. - Verpflichtungsermächtigung im DHH 2020/2021 (Einzelplan 07, Titel 54081, Fkt 741) - Der Investitionsplan bildet die Regelungen des Fahrzeugkaufvertrages ab. Die erste Zahlung beläuft sich auf 312,3 Mio. EUR in 2023, die letzte Zahlung erfolgt zum Ende der Gewährleistungsfrist. - Je Liefertranche erfolgen die Zahlungen anteilig: <ul style="list-style-type: none"> - 30% des Restbetrags zu Produktionsbeginn der jeweiligen Lieferserie; Zeitpunkt: Zwei Jahre vor Auslieferung. - 30% des Restbetrags nach technischer Abnahme der Fahrzeuge je Lieferserie, angenommener Zeitpunkt: Ein Jahr vor der Lieferung. - 25% des Restbetrags nach Eigentumsübernahme der Fahrzeuge je Lieferserie; Zeitpunkt: Inbetriebnahme gemäß jeweiliger Betriebsstufe, jeweils im Jahr der Inbetriebnahme. - 15% des Restbetrags nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, angenommener Zeitpunkt: Zwei Jahre nach der jeweiligen Inbetriebnahme. <p>Investitionen für den Erwerb oder die Erschließung von privaten Grundstücken (Werkstattflächen) sind derzeit nicht absehbar, können aber im Laufe des Vergabeverfahrens zu den Teilnetzen Nord-Süd und Stadtbahn erforderlich werden.</p>
<p>Abschreibungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Abschreibungen folgen der linearen Abschreibungsmethode entsprechend der angenommenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 30 Jahren (2027 bis 2063 je nach Lieferserie).

Kalender- jahr - TEUR	Summe	2023	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
Lieferung HZ	327				21	22	35	33	77	38	88	13		
TOTAL	2.924.388	312.305	50.325	103.045	178.532	206.890	358.662	367.848	497.654	357.464	299.151	71.493	105.442	15.577
Basisliefe- rung	312.305	312.305												
Serie 2027	167.748		50.325	50.325	41.937	-	25.162	-						
Serie 2028	175.736			52.721	52.721	43.934	-	26.360	-					
Serie 2029	279.581				83.874	83.874	69.895	-	41.937	-				
Serie 2030	263.605					79.081	79.081	65.901	-	39.541	-			
Serie 2031	615.078						184.523	184.523	153.769	-	92.262	-		
Serie 2032	303.545							91.063	91.063	75.886	-	45.532		
Serie 2033	702.946								210.884	210.884	175.736	-	105.442	-
Serie 2034	103.844									31.153	31.153	25.961	-	15.577

Abbildung 6 – Geplante Auszahlungen Fahrzeugkaufpreis (2021-2036)

4.2 Finanzierung und Kreditverbindlichkeiten (Finanzplan)

Finanzie- rung (Eigen- mittel)	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenmittel: 313 Mio. EUR. Diese werden zur Deckung der Anlaufkosten der Anstalt in den Jahren 2021/2022 (Summe: 695 TEUR) sowie für die erste Kaufpreiszahlung im Jahr 2023 verwendet. Durch den Einsatz von Eigenmitteln werden der Fremdfinanzierungsanteil und folglich die daraus resultierenden Zinsaufwendungen reduziert. Eigenmittel werden in Form eines Ansparfonds aus Sondervermögen (Sondervermögen SIWANA 113 Mio. EUR) und entsprechenden Haushaltstiteln (Rücklage i. H. v. 200 Mio. EUR) bereitgestellt und planmäßig über die LSFb abgeführt. - Anzahlungen sind vom bezuschlagten Fahrzeugbeschafter und -instandhalter (FBI) durch Sicherheitsleistungen abzusichern.
Finanzie- rung (Fremdkapi- tal)	<ul style="list-style-type: none"> - Weitere Anlaufkosten der Anstalt, die ab dem Jahr 2023 bis zum Eingang der ersten Mietzahlungen entstehen, werden mit einem kurz- bzw. mittelfristigen Darlehen vorfinanziert. Die Darlehen sind tilgungsfrei und Zinsen endfällig, d. h. Zinsen laufen bis zur Ablösung des Darlehens auf; der gesamte Darlehensbestand wird dann der Hauptfinanzierung aufgeschlagen (s. Abbildung 8 – Kapitaldienst Darlehen Anlaufkosten (2023-2036)). - Geschätzter Vorfinanzierungszinssatz LSFb bei Darlehen: 0.75% - Geschätzter Hauptfinanzierungszinssatz LSFb bei Darlehen: 1.40%

	<ul style="list-style-type: none">- Diese Zinssätze lehnen sich an Erfahrungen anderer Landesfahrzeuggesellschaften an. Die Prognose ist spätestens 2023/2024 zu aktualisieren, ein Jahr vor der Vergabe der ersten Langfristfinanzierungstranche. In die Berechnung des ab 2027 wirksamen Fahrzeugüberlassungsentgeltes fließen die realen Finanzierungskosten ein.- Darlehenslaufzeit entspricht der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer: 30 Jahre ab jeweiligen Abnahme und 28 Jahre nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist.- Der dynamische Verlauf des Zinsaufwands (annuitätische Finanzierung, s. Abbildung 7 – Kapitaldienst Darlehen Fahrzeuginvestitionen (2021-2063)) bedingt dabei, dass sich trotz über die Laufzeit konstanten Zahlungsströmen bis 2045 buchmäßige Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben.- Die anfänglichen Aufwandsüberhänge wandeln sich über die Laufzeit der Darlehen jedoch auf Grund der sinkenden Zinsanteile in Überschüsse um, welche die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und für den Planungszeitraum zu einem positiven Gesamtergebnis führen.
--	--

Kalenderjahr - TEUR	Summe	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2040	2045	2050	2055	2060	2063
Kredit Bedarf (Investition)	2.612.083	50.325	103.045	178.532	206.890	358.662	367.848	497.654	357.464	299.151	71.493	105.442	15.577						
Darlehensstand am Anfang der Periode	45.404.228	50.325	153.747	333.430	537.852	890.350	1.245.422	1.724.079	2.046.241	2.301.806	2.307.119	2.341.235	2.281.385	1.967.098	1.548.847	1.100.486	619.849	152.291	4.269
Tilgung	2.629.715	-	-	3.888	8.015	15.347	22.447	38.250	46.984	66.647	71.326	75.426	76.941	81.341	87.196	93.473	100.202	69.789	4.269
Vorfinanzierungszins	17.632	377	1.150	1.420	1.851	2.570	3.451	2.948	3.397	467	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Darlehensstand am Ende der Periode	0	50.702	154.898	330.962	531.688	877.573	1.226.426	1.688.777	2.002.654	2.235.626	2.235.793	2.265.808	2.204.444	1.885.758	1.461.651	1.007.013	519.647	82.502	0
Nachrichtlich: Zinsen	602.665	-	-	2.012	4.066	7.659	10.975	18.625	22.284	31.350	32.300	32.777	31.939	27.539	21.684	15.407	8.678	2.132	60
Annuität	3.232.379	-	-	5.900	12.081	23.006	33.422	56.875	69.268	97.997	103.626	108.204	108.880	108.880	108.880	108.880	108.880	71.921	4.329

Abbildung 7 – Kapitaleinsatz Darlehen Fahrzeuginvestitionen (2021-2063)

Kalenderjahr - TEUR	Summe	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
Kredit Bedarf (Anlaufkosten)	3.170	604	735	906	924	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Darlehensstand Anfang der Periode	25.516	604	1.344	2.260	3.201	3.225	2.922	2.615	2.304	1.989	1.669	1.344	1.015	681	343
Tilgung	3.225	-	-	-	-	303	307	311	316	320	324	329	334	338	343
Vorfinanzierungszins	55	5	10	17	24	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Darlehensstand Ende der Periode	-	608	1.354	2.277	3.225	2.922	2.615	2.304	1.989	1.669	1.344	1.015	681	343	0
Nachrichtlich: Zinsen	254	-	-	-	-	45	41	37	32	28	23	19	14	10	5
Annuität	3.478	-	-	-	-	348	348	348	348	348	348	348	348	348	348

Abbildung 8 – Kapitaleinsatz Darlehen Anlaufkosten (2023-2036)

5 Sonstiges

5.1 Überlassungsentgelte

Überlassungsentgelt	<ul style="list-style-type: none">- Das Fahrzeugüberlassungsentgelt deckt folgenden Kosten: Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, Zinsen Vorfinanzierungszinsen, Hauptfinanzierungszinsen und Verwaltungskosten.<ul style="list-style-type: none">– Die Verwaltungskosten machen über den Gesamtzeitraum ca. 1,92% der Anschaffungskosten aus (ca. 30 Mio. EUR für Personal, ca. 26 Mio. EUR für Verwaltung, sonstige Kosten, externe Sachverständige und Ausschreibungskosten).– Der Zinsaufwand für die Anlaufkostenfinanzierung beträgt ca. 309 TEUR zwischen 2021 und 2037.– Der Zinsaufwand für die Investitionsfinanzierung beträgt ca. 620 Mio. EUR zwischen 2021 und 2063.
----------------------------	---

5.2 Steuern

Steuern	<ul style="list-style-type: none">- Aufgrund des Vermögensverwaltungsstatus der LSFb wird davon ausgegangen, dass keine Ertragsteuern (GewSt, KSt, SolZG) anfallen. Diese Einschätzung, vgl. auch gesonderten Anhang I, befindet sich derzeit in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.- Kosten zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer bis zum Eingang der Vorsteuerabzugszahlung wurden zunächst nicht berücksichtigt, da die Abstimmung mit dem Finanzamt noch nicht abgeschlossen ist.- Unter Umständen fällt hierbei ein Zwischenfinanzierungsbedarf in Höhe von ca. 3% der jeweiligen Kaufpreisrate für einen Zeitraum von vier Wochen an .
----------------	---

6 Langfristplanung

6.1 Gewinn- und Verlustrechnung (2021 bis 2063)

Geschäftsjahr - in TEUR	Summe 2020-2062	2021	2022	2023	2024	2025	2030	2035	2040	2045	2050	2055	2060	2063
1. Umsatzerlöse	3.603.568	-	-	-	-	-	40.774	120.119	120.119	120.119	120.119	120.119	79.345	4.775
Erhöhung oder Verminderung des Bestands	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2. andere aktivierte Eigenleistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3. Sonstige betr. Erträge	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4. Materialaufwand	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5. Personal Aufwand	29.726	-	241	322	483	492	544	600	663	732	808	892	985	1.045
Löhne und Gehälter	24.785	-	201	268	403	411	453	501	553	610	674	744	821	871
Soziale Abgaben und Aufw.	4.941	-	40	54	80	82	90	100	110	122	134	148	164	174
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	28.849	188	266	282	253	414	998	703	335	370	408	450	1.151	874
Betriebsergebnis (EBITDA)	3.544.993	(188)	(507)	(604)	(735)	(906)	39.233	118.816	119.121	119.017	118.903	118.777	77.209	2.857
7. Abschreibungen	2.924.388	-	-	-	-	-	33.089	97.480	97.480	97.480	97.480	97.480	64.390	3.875
auf immaterielle Vermögensg.	2.924.388	-	-	-	-	-	33.089	97.480	97.480	97.480	97.480	97.480	64.390	3.875
Betriebsergebnis (EBIT)	620.605	(188)	(507)	(604)	(735)	(906)	6.143	21.336	21.641	21.538	21.423	21.297	12.819	(1.019)
8. Erträge aus Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9. Erträge aus anderen Wertpapieren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10. Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	620.605	-	-	5	10	394	14.458	32.787	27.539	21.684	15.407	8.678	2.132	60
Vorfinanzierungszins (Investition)	-	-	-	-	-	377	3.451	-	-	-	-	-	-	-
Vorfinanzierungszins (Anlaufkosten)	-	-	-	5	10	17	-	-	-	-	-	-	-	-
Langfristige Finanzierung (Investition)	602.665	-	-	-	-	-	10.975	32.777	27.539	21.684	15.407	8.678	2.132	60
Kurzfristige Finanzierung (Anlaufkosten)	254	-	-	-	-	-	32	10	-	-	-	-	-	-
Gewinn/Verlust vor Steuern (EBT)	0	(188)	(507)	(608)	(745)	(1.300)	(8.315)	(11.451)	(5.898)	(146)	6.017	12.619	10.687	(1.079)
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
14. Ergebnis nach Steuern	0	(188)	(507)	(608)	(745)	(1.300)	(8.315)	(11.451)	(5.898)	(146)	6.017	12.619	10.687	(1.079)
15. Sonstige Steuern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0	(188)	(507)	(608)	(745)	(1.300)	(8.315)	(11.451)	(5.898)	(146)	6.017	12.619	10.687	(1.079)

Abbildung 9 - Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnung (2021-2063)

6.2 Bilanz (Zeitraum 2021 bis 2063)

Geschäftsjahr - in TEUR	2021	2022	2023	2024	2025	2030	2035	2040	2045	2050	2055	2060	2063
AKTIVA													
A. Anlagevermögen	-	-	312.305	312.305	362.630	1.502.188	2.421.414	1.949.592	1.462.194	974.796	487.398	75.420	0
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
II. Sachanlagen (PP&E)	-	-	312.305	312.305	362.630	1.502.188	2.421.414	1.949.592	1.462.194	974.796	487.398	75.420	0
Züge	-	-	312.305	312.305	362.630	1.502.188	2.421.414	1.949.592	1.462.194	974.796	487.398	75.420	0
Werkstattflächen						-	-	-	-	-	-	-	-
III. Finanzanlagen						-	-	-	-	-	-	-	-
Beteiligungen						-	-	-	-	-	-	-	-
B. Umlaufvermögen	0	0	0	0	0	12.012	74.002	124.845	175.742	226.090	275.831	310.283	313.000
I. Vorratsvermögen													
II. Forderungen und sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
III. Kassenbestand	0	0	0	0	0	12.012	74.002	124.845	175.742	226.090	275.831	310.283	313.000
C. Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aktive latente Steuern													
Bilanzsumme	0	0	312.305	312.305	362.630	1.514.200	2.495.415	2.074.437	1.637.936	1.200.886	763.229	385.703	313.000
PASSIVA													
A. Eigenkapital	0	0	311.697	310.951	309.651	285.786	229.264	188.679	176.286	193.873	243.582	303.200	313.000
I. Gezeichnetes Kapital	188	695	313.000	313.000	313.000	313.000	313.000	313.000	313.000	313.000	313.000	313.000	313.000
II. Kapitalrücklage													
III. Gewinnrücklagen													
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag;	-	(188)	(695)	(1.303)	(2.049)	(18.899)	(72.285)	(118.422)	(136.568)	(125.144)	(82.037)	(20.487)	1.079
V. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	(188)	(507)	(608)	(745)	(1.300)	(8.315)	(11.451)	(5.898)	(146)	6.017	12.619	10.687	(1.079)
B. Rückstellungen													
C. Verbindlichkeiten	-	-	608	1.354	52.979	1.228.414	2.266.151	1.885.758	1.461.651	1.007.013	519.647	82.502	(0)
D. Rechnungsabgrenzungsposten													
E. Passive latente Steuern													
F. Sonderposten													
Bilanzsumme	0	0	312.305	312.305	362.630	1.514.200	2.495.415	2.074.437	1.637.936	1.200.886	763.229	385.703	313.000

Abbildung 10 - Plan-Bilanz (2021-2063)

Entwurf der Satzung der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Stammkapital	3
§ 2 Aufgaben der Landesanstalt	3
§ 3 Finanzielle Ausstattung	4
§ 4 Organe	4
§ 5 Vorstand	4
§ 6 Einberufung des Aufsichtsrates	5
§ 7 Aufgaben des Aufsichtsrates	6
§ 8 Beschlüsse des Aufsichtsrates	9
§ 9 Gewährträgersammlung	10
§ 10 Geschäftsjahr, Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung	12
§ 11 Inkrafttreten	13

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin (LSFB-Errichtungsgesetz - LSFBG) hat die Gewährträgerversammlung der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin in ihrer Sitzung am [DATUM] nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg schreiben Schienenpersonennahverkehrsleistungen auf den Teilnetzen Nord-Süd und Stadtbahn des Berliner S-Bahn-Netzes sowie die Lieferung und Instandhaltung der hierfür erforderlichen Schienenfahrzeuge (Neufahrzeuge) losweise in einem wettbewerblichen Verfahren aus. Die Abgabe von Kombinationsangeboten bzw. einem Gesamtangebot ist zulässig.

Die Landesanstalt wird Eigentümerin der Neufahrzeuge und überlässt diese den bzw. dem obsiegenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gegen kostendeckende Entgelte zur Nutzung mit dem Ziel, eine Monopolsituation auszuschließen, um die kontinuierliche, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Versorgung des Landes Berlin und des Gebiets des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg (VBB) mit Leistungen des S-Bahn-Verkehrs zu gewährleisten.

Die Funktion des Fahrzeughalters im Sinne von § 2 Abs.13 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und die Aufgaben der als für die Instandhaltung zuständigen Stelle (Entity in Charge of Maintenance - ECM) werden durch ein gegenüber der Landesanstalt und dem EVU verpflichtetes Unternehmen (Fahrzeuggestellungs- und Instandhaltungsunternehmen - FBI) erbracht. Dieses gewährleistet gegenüber dem EVU die zur Erbringung der Verkehrsleistungen notwendige Verfügbarkeit der Fahrzeuge.

Die Landesanstalt nimmt alle zur Wahrung der Vermögensinteressen an dem erworbenen Fahrzeugeigentum erforderlichen Aufgaben wahr. Die Landesanstalt kann Eigentum an Serviceeinrichtungen (beispielsweise Werkstätten, Abstellanlagen) erwerben, um wirtschaftliche und qualitative Nachteile in Bezug auf die Nutzung und Instandhaltung der in ihrem Eigentum stehenden Schienenfahrzeuge zu vermeiden. Dabei wird sich die Betätigung der Landesanstalt auf die Verwaltung und Nutzungsüberlassung des erworbenen Vermögens an Dritte als Betreiber beschränken; eine eigene aktive Betätigung im Schienenpersonennahverkehr oder in der Durchführung von Service- oder Werkstattleistungen für die Fahrzeuge wird nicht stattfinden.

Die Finanzierung des Fahrzeugkaufpreises erfolgt teilweise aus der Landesanstalt aus Eigenmitteln des Landes Berlin zur Verfügung gestelltem Eigenkapital und überwiegend durch Aufnahme langfristiger Darlehen durch die Landesanstalt. Das Land Berlin garantiert während der Darlehenslaufzeit mittelbar über die Gewährträgerhaftung die Zahlung des Kapitaldienstes.

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die Landesanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und führt den Namen

„Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin“.

Im Geschäfts- und Rechtsverkehr kann sie die Kurzbezeichnung „LSFB“ verwenden.

(2) Die Landesanstalt hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Das Stammkapital der Landesanstalt beträgt 312,3 Mio. €.

§ 2 Aufgaben der Landesanstalt

(1) Die Landesanstalt hat folgende Aufgaben:

1. Beschaffung und Nutzungsüberlassung von Schienenfahrzeugen für den Schienenpersonennahverkehr in Berlin und im Gebiet des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg (VBB), die ausschließlich im Rahmen der von den zuständigen Aufgabenträgern finanzierten S-Bahn-Verkehre eingesetzt und den Eisenbahnverkehrsunternehmen beigestellt werden,
3. Sicherstellung des Werterhalts der in ihrem Eigentum befindlichen Schienenfahrzeuge zur Gewährleistung der Möglichkeit der Nutzungsüberlassung über die gesamte Lebensdauer der Schienenfahrzeuge,
4. Finanzierung der Fahrzeugbeschaffung, insbesondere über Darlehen, die die Landesanstalt im eigenen Namen aufnimmt,
5. technisches und kaufmännisches Controlling der in ihrem Eigentum stehenden Fahrzeuge,
6. Nutzungsüberlassung von Grundstücken für die Errichtung erforderlicher Serviceeinrichtungen, wie Werkstattanlagen und Abstellgleise einschließlich Vornahme etwaiger hierfür erforderlicher Vorbereitungsmaßnahmen, wie Flächenerschließung,
7. Übernahme bestehender Werkstattanlagen und -grundstücke und deren Nutzungsüberlassung an Betreiber.

(2) Die Landesanstalt ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, alle Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen, die unmittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

(3) Die Landesanstalt darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Finanzielle Ausstattung

- (1) Für die Nutzungsüberlassung erhält die Landesanstalt von den EVU kostendeckende Entgelte, deren Höhe sich aus den Darlehensraten für die von der Landesanstalt aufgenommenen Darlehen (inklusive Vorfinanzierung und Zinssicherungskosten) und den Verwaltungskosten der Landesanstalt zusammensetzt.
- (2) Gewährträger der Landesanstalt ist das Land Berlin. Es haftet für Verbindlichkeiten der Landesanstalt unbeschränkt. Es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn aus dem Vermögen der Landesanstalt keine Befriedigung erlangt werden kann.

§ 4 Organe

Organe der Landesanstalt sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Gewährträgerversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesanstalt mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Gewährträgerversammlung sowie des Aufsichtsrates und im Landesanstaltsinteresse.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesanstalt zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Errichtung einer Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin (LSFBG) oder auf Grund dieser Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (3) Der Vorstand darf gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LSFBG nur mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Kredite aufnehmen. Weitere Zustimmungsvorbehalte gemäß der Satzung bleiben unberührt.
- (4) Der Vorstand besteht aus einer oder bis zu zwei Personen. Besteht er aus zwei Personen, sind beide Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und eine Prokuristin bzw. ein Prokurist gemeinschaftlich zur Vertretung der Landesanstalt befugt. Im Falle der gemeinschaftlichen Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat ein vorsitzendes Vorstandsmitglied; dieses entscheidet bei Stimmengleichheit im Vorstand. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist diese alleinvertretungsberechtigt. In diesem Fall ist durch geeignete interne Regelungen sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Tätigkeit der Landesanstalt das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.
- (5) Die Gewährträgerversammlung bestellt den Vorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrates für die Dauer von höchstens fünf Jahren; eine wiederholte Bestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit zulässig.
- (6) Der Vorstand vertritt die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäfte der Landesanstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge im Schienenpersonennahverkehr sowie unter Beachtung der Vorgaben des LSFBG zu führen. Der Vorstand ist befugt,

1. im Rahmen des LSFBG und nach Einholung eines Beschlusses des Aufsichtsrates Prokura zu erteilen,
2. im Rahmen des LSFBG Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen Untervollmacht zu erteilen; hierbei ist durch geeignete interne Regelungen sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Tätigkeit der Landesanstalt das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird,
3. Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte dürfen keine Untervollmacht erteilen,
4. im Namen der Landesanstalt mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte zu schließen, soweit der Aufsichtsrat ihn von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit hat.

Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand Geschäftsanweisungen erlassen; besteht der Vorstand aus zwei Personen, hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für den Vorstand zu erlassen.

- (7) Schließt die Landesanstalt für die Mitglieder des Vorstands eine Haftpflichtversicherung ab, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. Soweit für die Vorstandstätigkeit keine oder eine geringe Vergütung gezahlt wird, kann ein geringerer Selbstbehalt vereinbart oder darauf verzichtet werden. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer Director´s and Officer´s (D & O) Versicherung sind zu dokumentieren.

§ 6 Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird von seinem vorsitzenden Mitglied, im Falle der Verhinderung von dessen stellvertretend vorsitzenden Mitglied, einberufen sooft es die Lage des Geschäfts erfordert; mindestens jedoch zweimal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn mindestens eines seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Die Durchführung von Aufsichtsratssitzungen setzt die ordnungsgemäße Einberufung des Aufsichtsrats unter Wahrung der nachstehenden Anforderungen voraus. Die Einberufung des Aufsichtsrats hat schriftlich oder elektronisch (einfache E-Mail) unter Angabe von Tagungszeit und -ort sowie Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Die Unterlagen können auch in einem elektronischen Datenraum zur Verfügung gestellt werden. Der Datenraum muss so ausgestaltet sein, dass die Informationen ausgedruckt, aufbewahrt oder gespeichert werden können, dass sie den Aufsichtsratsmitgliedern während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich sind und dass sie unverändert abgerufen werden können. Die Einberufung muss den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden, die jedoch mindestens sieben Tage betragen muss.

- (3) Das vorsitzende Mitglied, im Falle der Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied, leitet die Sitzungen. Bei unvorhersehbarer oder kurzfristiger Abwesenheit des vorsitzenden Mitglieds oder des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds kann der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit ein Mitglied mit der Leitung der Sitzung bis zum Erscheinen des vorsitzenden Mitglieds beauftragen.
- (4) Die Aufsichtsratssitzungen sind nicht öffentlich. Auf Verlangen des Aufsichtsrates sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Über die Teilnahme Dritter entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 7 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.
- (2) Alle Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Zustimmungsbedürftig sind insbesondere die folgenden Maßnahmen:
 - 1. Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten, teilweise oder vollständige Aufgabe in der Vergangenheit ausgeübter Geschäftstätigkeiten,
 - 2. Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Landesanstalt von grundlegender Bedeutung sind,
 - 3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten, wesentliche Änderung der Betriebsorganisation,
 - 4. Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen, Schaffung oder Änderung von Richtlinien für verbundene Unternehmen,
 - 5. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine Wertgrenze von 500.000,00 EUR übersteigen,
 - 6. Sofern jeweils im Einzelfall die für diese Geschäfte nachfolgend geregelten Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden: Aufnahme von Anleihen oder Krediten, sofern deren Wert die Grenze von 1 Mio. EUR jeweils überschreitet; Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, sofern deren Wert die Grenze von 1 Mio. EUR jeweils überschreitet; Gewährung von Krediten sofern deren Wert die Grenze von 500.000,00 EUR jeweils überschreitet; Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Vertragsvolumen von jährlich mehr als 25.000,00 EUR,
 - 7. Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen, Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen,

8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
9. Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder und Prokuristinnen bzw. Prokuristen,
10. Gewährung von Darlehen an Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Aufsichtsrats (Kredite im Sinne des § 89 AktG),
11. Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen bzw. Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb (Einzelprokura darf nicht erteilt werden),
12. Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Betriebsrat, soweit sie über gesetzliche oder tarifliche Regelungen hinausgehen,
13. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern jeweils vom Aufsichtsrat festzulegende Grenzen überschritten werden,
14. Jede Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung, sofern diese über die gesetzlichen Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes hinausgehen,
15. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,
16. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung mit Ausnahme von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, Abschluss von Vergleichen, Erklärung von Anerkenntnissen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert von Forderungen eine Wertgrenze von mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall übersteigt,
17. Alle Vorlagen des Vorstands an die Gewährträgerversammlung, ausgenommen Vorlagen an eine außerordentliche Gewährträgerversammlung.
18. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit der Landesanstalt,
19. Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens, sofern sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan enthalten sind; die Zustimmungspflicht nach § 12 Abs. 4 Nr. 8 und 9 LSFBG bleibt unberührt.

Maßnahmen nach Nr. 1, 3, 4, 8, 10, 18 und 19 bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gewährträgerversammlung. Die Übernahme von Bürgschaften und Garantien (einschließlich Patronatserklärungen) bedarf der Zustimmung der Gewährträgerversammlung, sofern ein von dieser festzulegender jährlicher Betrag überschritten wird.

Des Weiteren gilt für die in Nr. 4 und 8 aufgeführten Tätigkeiten folgendes Zustimmungserfordernis unter Beachtung der einschlägigen Regelungen der §§ 65 Abs. 6 Nr. 3 und 4 sowie 112 Abs. 2 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung: Der Vorstand darf nur mit Einwilligung der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin

- a) eine Beteiligung von mehr als 25 % der Anteile eines anderen Unternehmens erwerben bzw. sich in diesem Umfang an der Gründung eines Unternehmens beteiligen, eine solche Beteiligung erhöhen oder sie ganz oder zum Teil veräußern oder eine Beteiligung von mehr als 50 % der Anteile eines anderen Unternehmens umwandeln oder auflösen.
 - b) Grundstücke veräußern, die sich im Eigentum der Landesanstalt befinden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann widerruflich für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß Absatz 2 dem Vorstand seine Zustimmung allgemein erteilen.
 - (4) Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, sowie Handlungen im Einzelfall an seine Zustimmung binden. Näheres kann in einer vom Aufsichtsrat gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 zu erlassenden Geschäftsanweisung für den Vorstand geregelt werden.
 - (5) In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung mit dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrats, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates selbst im schriftlichen Verfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Aufsichtsrat hat die Maßnahmen zu genehmigen.
 - (6) Dem Aufsichtsrat obliegt es, für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Gewährträgerversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
 - (7) Der Aufsichtsrat schließt nach Zustimmung der Gewährträgerversammlung Zielvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern.
 - (8) Der Aufsichtsrat unterbreitet der Gewährträgerversammlung einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstands.
 - (9) Der Aufsichtsrat stellt den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr fest und legt den festgestellten Wirtschaftsplan der Gewährträgerversammlung zur Genehmigung vor.
 - (10) Der Aufsichtsrat prüft den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss.
 - (11) Der Aufsichtsrat schlägt der Gewährträgerversammlung die zu bestellende Abschlussprüfende oder den zu bestellenden Abschlussprüfenden vor.
 - (12) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten. Verletzen sie die Sorgfalt schuldhaft, haften sie der Landesanstalt gegenüber auf Schadensersatz. Schließt die Landesanstalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine D & O-Versicherung ab, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe von 25% der jährlichen Aufsichtsratsvergütung zu vereinbaren. Soweit für die Überwachungstätigkeit keine oder eine geringe Vergütung gezahlt wird, kann

ein geringerer Selbstbehalt vereinbart oder darauf verzichtet werden. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sind zu dokumentieren.

- (13) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Gewährträgerversammlung festgesetzt und aus Mitteln der Landesanstalt gezahlt.

§ 8 Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Kann der Aufsichtsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Fall der Verhinderung die Stimme des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrates können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftlichen Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen. In diesem Fall gelten die Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 1.
- (4) In besonderen Fällen kann das vorsitzende Mitglied eine Abstimmung und Beschlussfassung in einer Videokonferenz herbeiführen, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Die Regelungen dieser Satzung für die Beschlussfassung durch Sitzungen des Aufsichtsrates gelten in diesem Fall entsprechend, wobei die Stimmbotschaft dem vorsitzenden Mitglied schriftlich vorliegen müssen.
- (5) Des Weiteren besteht in dringenden Fällen die Möglichkeit des vorsitzenden Mitglieds, eine schriftliche oder elektronische Abstimmung und Beschlussfassung herbeizuführen (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung innerhalb von sieben Tagen widerspricht. Eine elektronische Abstimmung und Beschlussfassung ist darüber hinaus nur zulässig, soweit bei dieser die Nachweisbarkeit der Identität des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds zweifelsfrei sichergestellt ist. Das Umlaufverfahren geschieht durch Vorlage konkreter Beschlussvorlagen mit der Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich festzusetzenden Frist von zwei Wochen. Im Umlaufverfahren hat die Stimmabgabe ebenfalls schriftlich oder elektronisch, letzteres nur, soweit bei elektronischer Stimmabgabe die Nachweisbarkeit der Identität des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds zweifelsfrei sichergestellt ist, zu erfolgen. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig.

- (7) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder eine andere Art von Interessenkollision vorliegt.
- (8) Der Aufsichtsrat entscheidet über die in der Tagesordnung der Einladung genannten Gegenstände. Über andere als in der Einladung bezeichnete Beratungsgegenstände darf der Aufsichtsrat nur dann beschließen, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Aufsichtsrat der Verhandlung einstimmig zustimmt oder
 2. im Falle nicht dringlicher Angelegenheiten, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (9) Über Sitzungen des Aufsichtsrates sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die das vorsitzende Mitglied zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.
- (10) Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates, den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung sowie der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zu übersenden und in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates genehmigen zu lassen.

§ 9 Gewährträgerversammlung

- (1) Die Gewährträgerversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische (einfache E-Mail) Einladung des vorsitzenden Mitglieds der Gewährträgerversammlung zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung enthalten. Erforderliche Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Die Unterlagen können auch in einem elektronischen Datenraum zur Verfügung gestellt werden. Der Datenraum muss so ausgestaltet sein, dass die Informationen ausgedruckt oder gespeichert werden können. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann das vorsitzende Mitglied der Gewährträgerversammlung die Einberufungsfrist verkürzen; diese Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.
- (2) Die Gewährträgerversammlung hat zu einer außerordentlichen Versammlung zusammenzutreten, wenn eines ihrer Mitglieder, mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand die Einberufung verlangen, und zwar unter Angabe von Zweck und Gründen sowie eines Vorschlags zur Tagesordnung. Für die Einberufung ist Absatz 1 maßgebend.
- (3) Das vorsitzende Mitglied muss die Gewährträgerversammlung mindestens einmal jährlich einberufen.

- (4) Das vorsitzende Mitglied, im Falle der Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied, leitet die Sitzungen. Bei unvorhersehbarer oder kurzfristiger Abwesenheit des vorsitzenden oder des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds kann die Gewährträgerversammlung mit einfacher Mehrheit ein Mitglied mit der Leitung der Sitzung bis zum Erscheinen des vorsitzenden oder des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds beauftragen.
- (5) Die Sitzungen der Gewährträgerversammlung sind nicht öffentlich. Über die Teilnahme Dritter entscheidet das vorsitzende Mitglied.
- (6) Über die Beschlüsse fertigt das vorsitzende Mitglied eine Niederschrift an.
- (7) Die Gewährträgerversammlung beschließt über
 1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats; die Gewährträgerversammlung kann eine Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern auch ohne Vorschlag des Aufsichtsrats beschließen,
 2. die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder und deren Vergütung,
 3. auf Vorschlag des Aufsichtsrats über die Satzung und ihre Änderungen,
 4. auf Vorschlag des Aufsichtsrats über dessen Geschäftsordnung,
 5. die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands,
 6. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrats und im Einvernehmen mit dem Rechnungshof,
 7. die Feststellung des durch den Aufsichtsrat geprüften Jahresabschlusses,
 8. die Genehmigung des jährlich durch den Vorstand aufzustellenden und vom Aufsichtsrat zu beschließenden Wirtschaftsplans,
 9. die Veräußerung von Schienenfahrzeugen.
- (8) Die Gewährträgerversammlung entscheidet über Ausschüttungen.
- (9) Die Gewährträgerversammlung holt vor der Bestellung gemäß Absatz 7 Nr. 6 eine Erklärung der oder des vorgesehenen Abschlussprüfenden darüber ein, ob Beziehungen zwischen der oder dem Abschlussprüfenden, ihrer oder seiner Gesellschaft und der Landesanstalt bestehen, die Zweifel an ihrer oder seiner Unabhängigkeit begründen könnten.
- (10) Aufnahme von weiteren Geschäften, die gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 10 LSFBG der Zustimmung der Gewährträgerversammlung bedürfen, sind:
 1. die Aufnahme von Krediten, die eine Wertgrenze von 10 Mio. EUR übersteigt.
- (11) Beschlüsse werden grundsätzlich in der Gewährträgerversammlung gefasst. Die Gewährträgerversammlung kann Beschlüsse jedoch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, sofern kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung innerhalb von sieben Tagen widerspricht. Über das Ergebnis einer Abstimmung sind die Mitglieder unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Beschlüsse sind in der nächsten Gewährträgerversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen. Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig.
- (12) Die Mitglieder können sich in der Gewährträgerversammlung durch ihre Staatssekretäre vertreten lassen.

- (13) Die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das LSFBG nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Geschäftsjahr, Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Wird die Landesanstalt im Laufe eines Kalenderjahres errichtet, beginnt das erste Geschäftsjahr mit der Errichtung und endet am 31.12. desselben Jahres (Rumpfgeschäftsjahr).
- (2) Die Landesanstalt erfasst Kosten und Einnahmen einerseits für die ihr obliegenden Aufgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fahrzeugfinanzierung, der Fahrzeugverwaltung und der Fahrzeugüberlassung und andererseits für jede weitere Tätigkeit intern auf getrennten Konten (Trennungsrechnung). Alle Kosten und Einnahmen sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein. Über die Zuordnung der Kosten und Einnahmen zu den jeweiligen Bereichen und über die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Einnahmen, sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der durch § 264 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bestimmten Frist für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (5) Im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle sind für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter) anzugeben. Dies gilt auch für Abfindungen und gewährte Zulagen und Kredite.
- (6) Die Vorgaben des Berliner Corporate Governance Kodex sind zu beachten. Die Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu den die Unternehmensführung betreffenden Empfehlungen des Gesellschafters Land Berlin (Berliner Corporate Governance Kodex) ist - als Anlage - dem Lagebericht zum Jahresabschluss beizufügen.
- (7) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer zu prüfen. Diese oder dieser ist vom Aufsichtsrat zu beauftragen, die Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nummern 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorzunehmen und einen vertraulichen Bericht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des

Aufsichtsrates sowie der leitenden Angestellten (Bezügebericht) zu erstellen. Der Prüfungsbericht der Abschlussprüferin beziehungsweise des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss und der Bezügebericht sind der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin unverzüglich nach deren Eingang zuzuleiten.

- (8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und der Gewährträgerversammlung eine schriftliche Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht unter genauer Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen.
- (9) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und unverzüglich über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Gewährträgerversammlung zu berichten. Er hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen.
- (10) Die Gewährträgerversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.
- (11) Es besteht ein Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung. Der Vorstand übersendet dem Rechnungshof nach der Beschlussfassung durch die Gewährträgerversammlung die in Absatz 7 genannten Unterlagen zur Prüfung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.